

MEDIA IMPACT

Geschäftsbedingungen Programmatic Advertising (GPA)

(Gültig ab Juli 2026)

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen Programmatic Advertising (nachfolgend „GPA“) gelten für die Platzierung von Werbemitteln auf von der Media Impact GmbH & Co. KG (nachfolgend „Vermarkter“) vermarkteten Werbeflächen, wenn die Vermarktung im Wege des Programmatic Advertising erfolgt. Der Auftraggeber kann diese GPA jederzeit unter <https://www.mediaimpact.de/de/agb> aufrufen, ausdrucken sowie herunterladen bzw. speichern.

1. Geltungsbereich

Vermarkter und Auftraggeber möchten über von Dritten für die Vermarktung von Werbeinventar im Wege des Programmatic Advertising bereitgestellten Technologieplattformen (nachfolgend „Plattformen“) Werbung des Auftraggebers auf dem Inventar des Vermarkters ausspielen. Der Abschluss und die Abwicklung der hierfür zu schließenden Werbevermarktungsverträge erfolgt auf Seiten des Vermarkters über eine Verkaufsplattform (nachfolgend „Supply Side Plattform“ oder „SSP“) und auf Seiten des Auftraggebers über eine Einkaufsplattform (nachfolgend „Demand Side Plattform“ oder „DSP“). Der Vertrag über die Auslieferung der Werbung des Auftraggebers auf einer von dem Vermarkter vermarkteten Werbefläche (nachfolgend

„Vermarktungsgrundgeschäft“) wird dabei auf elektronischem Wege direkt über die Plattformen geschlossen. Die geschlossenen Vermarktungsgrundgeschäfte sind je nach Plattform unterschiedlich ausgestaltet. Dies gilt insbesondere auch für die Frage, ob die Plattformen bei Vertragsschluss im eigenen Namen oder im fremden Namen handeln. Die Ausgestaltung wird durch die Plattformbetreiber vorgegeben. In jedem Fall erfolgt jedoch die Zuordnung der Werbung zum Inventar, die Auslieferung der Werbung und die Abrechnung jeweils über die SSP (nachfolgend „programmatischer Verkauf“).

Sofern der programmatische Verkauf nicht im Wege der Angebotsform „Open Auction“ erfolgen soll, schließt der Vermarkter mit dem Auftraggeber vor der Einstellung des Angebotes in der SSP eine Vorabvereinbarung, in der neben der Art der beabsichtigten Angebotsform auch die konkreten Angebotskonditionen festgelegt werden, soweit dies für die gewählte Angebotsform erforderlich ist. Die in der Vorabvereinbarung getroffenen Regelungen finden auf alle Vermarktungsgrundgeschäfte Anwendung, die im Rahmen des betreffenden Angebotsform abgeschlossen werden.

Diese GPA stellen eine Rahmenvereinbarung zwischen dem Vermarkter und dem Auftraggeber dar, die nach ihrer erstmaligen Einbeziehung auf alle zwischen dem Vermarkter und dem Auftraggeber im Rahmen eines programmatischen Verkaufs geschlossenen Vorabvereinbarungen und Vermarktungsgrundgeschäfte Anwendung findet. In Fällen, in denen ein Vermarktungsgrundgeschäft aufgrund der Vorgaben der beteiligten Plattformen nicht unmittelbar zwischen dem Vermarkter und dem Auftraggeber zustande kommt, finden diese GPA ergänzend direkt im Verhältnis zwischen dem Vermarkter und dem Auftraggeber Anwendung.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 „Angebot“ im Sinne dieser GPA ist das Angebot des Vermarkters über die Schaltung und Veröffentlichung eines oder mehrerer Werbemittel in digitalen Medien-, Informations- und Kommunikationsdiensten, insbesondere dem World Wide Web, (nachfolgend gemeinsam „Online-Medien“) unter Zuhilfenahme des programmatischen Verkaufs.

2.2 „Open Auction“ im Sinne dieser GPA ist eine Angebotsform, bei der Werbeeinblendungen im Inventar des Vermarkters im Auktionswege beliebigen Auftraggebern zu einem festgelegten Mindestpreis (Floor-Preis) angeboten werden.

2.3 „Private Auction“ im Sinne dieser GPA ist eine Angebotsform, bei der Werbeeinblendungen im Inventar des Vermarkters im Auktionswege ausschließlich ausgewählten und individuell zugelassenen Auftraggebern zu einem festgelegten Mindestpreis (Floor-Preis) angeboten werden.

2.4 „Preferred Deal“ im Sinne dieser GPA ist eine Angebotsform, bei der Werbeeinblendungen im Inventar des Vermarkters einem spezifischen Auftraggeber für eine beschränkte Laufzeit ohne Zusicherung eines bestimmten Inventarvolumens zu einem fest vereinbarten Preis angeboten werden.

2.5 „Guaranteed Deal“ im Sinne dieser GPA ist eine Angebotsform, bei der Werbeeinblendungen im Inventar des Vermarkters einem spezifischen Auftraggeber für eine beschränkte Laufzeit mit Zusicherung eines bestimmten Inventarvolumens zu einem fest vereinbarten Preis angeboten werden.

2.6 „Werbeauftrag im programmatischen Verkauf“ im Sinne dieser GPA ist das über eine DSP abgegebene, auf den Abschluss eines konkreten Vermarktungsgrundgeschäfts gerichtete Angebot eines Auftraggebers über die Einblendung einer oder mehrerer Anzeigen oder anderer Werbemittel (nachfolgend insgesamt als „Werbemittel“ oder „Anzeige“ bezeichnet) eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten (nachfolgend insgesamt als „Werbungtreibende“ bezeichnet) auf von dem Vermarkter vermarkteten Werbeflächen in Online- Medien.

2.7 „Audience Targeting“ im Sinne dieser GPA sind ausgespielte Werbemittel, die jeweils ausschließlich auf Webseiten eingeblendet werden sollen, die von einem Nutzer aufgerufen werden, der zu einer vorab definierten Zielgruppe gehört.

2.8 „eTKP“ im Sinne dieser GPA ist der Effektivpreis pro eintausend Werbekontakten, der für die programmatischen Angebotsformen in den Plattformen eingestellt wird; bei einer vereinbarten Festvergütung pro eintausend Werbeeinblendungen entspricht der eTKP diesem Betrag, im Übrigen berechnet er sich aus den Gesamteinnahmen aus einer Werbekampagne geteilt durch die Gesamtanzahl der einzelnen Werbeeinblendungen (Ad Impressions) multipliziert mit 1.000.

2.9 Ein „Werbemittel“ im Sinne dieser GPA kann unter anderem aus einem oder mehreren der folgenden Elemente bestehen:

- aus einem Bild und / oder Text, aus Tonfolgen und / oder Bewegtbildern (u. a. Banner, Video),
- aus Grafik oder Text von denen aus auf das Angebot des Partners verlinkt wird oder aus der Einbindung von Inhalten des Partners auf den Online-Medien, wobei der Partner selbst die eingebundenen Inhalte verantwortet (z. B. Tiefenintegration).

2.10 „Auftraggeber“ im Sinne dieser GPA kann ein Trading Desk, eine Agentur oder direkt ein Werbungtreibender sein.

3. Vorabvereinbarungen

3.1 Sofern der Vermarkter Werbeeinblendungen, die er im Rahmen eines programmatischer Verkaufs vermarkten möchte, nicht im Wege einer Open Auction vermarktet, treten der Vermarkter und der Auftraggeber vor der Freischaltung eines Angebotes in einer SSP vorab per E-Mail in Kontakt und vereinbaren neben der Art der beabsichtigten Angebotsform (Private Auction, Preferred Deal oder Guaranteed Deal) ggf. konkrete Angebotskonditionen, soweit dies für die gewählte Angebotsform erforderlich ist (entsprechende Vereinbarungen nachfolgend jeweils „Vorabvereinbarung“). Eine entsprechende Vorabvereinbarung setzt den Austausch ausdrücklicher Erklärungen der Parteien voraus, der in der Regel per E-Mail erfolgt. Sie kommt zustande, sobald sich der Vermarkter und der Auftraggeber über alle relevanten Bedingungen geeinigt haben. Die in einer Vorabvereinbarung getroffenen Regelungen finden auf alle Vermarktungsgrundgeschäfte Anwendung, die ggf. im Rahmen des in der Vorabvereinbarung geregelten Deals abgeschlossen werden.

3.2 Wird als Angebotsform eine Privat Auction gewählt, vereinbaren die Parteien neben dem

berücksichtigten Inventar und Werbeformat einen Floor-Preis. Wird als Angebotsform ein Preferred Deal gewählt, vereinbaren die Parteien statt eines Floor-Preises einen festen Preis, zu dem die Werbebuchungen erfolgen können, und zusätzlich die Laufzeit für das Angebot. Wird als Angebotsform ein Guaranteed Deal vereinbart, vereinbaren die Parteien zusätzlich zu den für Preferred Deals relevanten Bedingungen den Umfang des zugesicherten Inventarvolumens. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, verstehen sich Preisangaben jeweils als eTKP zzgl. ggf. anfallender Umsatzsteuer. Darüber hinaus vereinbaren die Parteien jeweils alle ggf. für die erfolgreiche Abwicklung der Vorabvereinbarung und der darauf basierenden Vermarktungsgrundgeschäfte erforderlichen weiteren Bedingungen und tauschen jeweils die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen aus (z. B. Deal-Nummern, Abrechnungsdetails, u. ä.).

3.3 Haben sich die Parteien in einer Vorabvereinbarung darauf geeinigt, dass dem Auftraggeber Werbeeinblendungen im Wege eines Preferred Deals oder eines Guaranteed Deals angeboten werden sollen, wird der Vermarkter das betreffende Inventar auf der vereinbarten SSP im programmatischen Verkauf für den Auftraggeber zu den vereinbarten Konditionen anbieten. Der Auftraggeber wird dann das Inventar zu den jeweils vereinbarten Konditionen im programmatischen Verkauf abnehmen, soweit er aufgrund der vereinbarten Angebotsform hierzu verpflichtet ist. Haben die Parteien die Zulassung des Auftraggebers zu einer von dem Vermarkter veranlassten Private Auction vereinbart, wird der Vermarkter den Auftraggeber zur Teilnahme an der Private Auction zulassen und entsprechend freischalten.

4. Abschluss von Vermarktungsgrundgeschäften

4.1 Für das Zustandekommen von Vermarktungsgrundgeschäften gelten die jeweiligen Nutzungsbedingungen der Plattformen.

4.2 Handelt auf Seiten des Auftraggebers eine Agentur, kommt das Vermarktungsgrundgeschäft mit der Agentur zustande, sofern die Agentur gegenüber dem Vermarkter nicht ausdrücklich erklärt hat, lediglich als Stellvertreter für den Auftraggeber zu handeln.

5. Anzeigenveröffentlichung im programmatischen Verkauf

5.1 Die Gestaltungs- und Redaktionshoheit über die vom Vermarkter vermarkteten Webseiten obliegt den jeweiligen Medien. Der Vermarkter behält sich daher das Recht vor, jederzeit die Struktur der Seiten und / oder die Bezeichnung der Bereiche zu ändern.

5.2 Werbemittel werden von dem Vermarkter standardmäßig Multiscreen (Website, mobile Website, App, Accelerated Mobile Pages, u. a.) angeboten und ausgeliefert. Der Vermarkter ist dabei in der Verteilung der Werbemittel über die Kanäle frei. Soweit in der Vorabvereinbarung oder durch sonstige Absprache vereinbart, beschränkt der Vermarkter die Ausspielung auf bestimmte Kanäle oder verteilt die Ausspielung der Werbemittel nach Absprache.

5.3 Ein Ausschluss der Einblendung von Werbemitteln von mit dem Auftraggeber konkurrierender Wettbewerber wird für das von dem Vermarkter vermarktete Inventar nicht zugesagt.

5.4 Die in den vermarkteten Webseiten eingeblendeten Werbemittel werden jeweils als „Anzeige“ gekennzeichnet.

6. Pflichten des Auftraggebers, Ablehnungsrecht des Vermarkters, Unterbrechung der Ausspielung

6.1 Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die einzublendenden Werbemittel rechtzeitig und so in den verwendeten Systemen hinterlegt sind, dass sie allen technischen sowie inhaltlichen Anforderungen und Vorgaben entsprechen und daher unmittelbar ausgespielt werden können. Ist die Ausspielung von Werbemitteln in Form eines Audience Targetings vereinbart, ist der Auftraggeber außerdem dafür verantwortlich, die gewünschte Zielgruppe so zu definieren und in den verwendeten

Systemen zu konfigurieren und dem Vermarkter mitzuteilen, dass eine wunschgemäße Adressierung der Audience möglich ist.

Will der Auftraggeber ein Data Clean Room Produkt buchen, schließen die Parteien die in **ANLAGE 2** beigefügte datenschutzrechtliche Vereinbarung ab.

6.2 Haben die Parteien einen Guaranteed Deal vereinbart und kann die von dem Vermarkter garantierte Ausspielung der Werbemittel auf den dafür reservierten Werbeflächen nicht erfolgen, weil der Auftraggeber die gewünschte Zielgruppe nicht korrekt formuliert und dem Vermarkter kommuniziert hat, hat der Vermarkter insoweit einen Anspruch gegen den Auftraggeber auf Zahlung des vereinbarten eTKP auch für das reservierte, aber nicht für Werbeeinblendungen genutzte Inventar bzw. für die entsprechenden Impressions.

6.3 Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Inhalte, insbesondere seine Werbemittel und die Webseiten, auf die das jeweilige Werbemittel verweist, so ausgestaltet sind, dass sie nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen und insbesondere jugenschutz-, presse-, wettbewerbs-, datenschutz-, straf- und mediendienstrechtliche Vorschriften einhalten und Rechte Dritter nicht verletzen. Soweit der Auftraggeber bei Erstellung und/oder Bearbeitung des von ihm zur Verfügung gestellten Inhalts Künstliche Intelligenz („KI“) verwendet, hat er den Inhalt entsprechend den rechtlichen Anforderungen nach der KI-Verordnung zu kennzeichnen. Im Falle eines Verstoßes gegen Satz 1 und/oder Satz 2 stellt der Auftraggeber den Vermarkter von allen etwaigen, dem Vermarkter daraus entstehenden Kosten, einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung, vollumfänglich auf erstes Anfordern frei. Eine Pflicht zur Prüfung der Werbemittel vor Schaltung und Veröffentlichung des Werbemittels besteht für den Vermarkter nicht.

6.4 Die Schaltung nutzungsbasierter Online-Werbung für den Auftraggeber / Werbetreibenden setzt voraus, dass der Auftraggeber / Werbetreibende über eine Zertifizierung im Rahmen des IAB Europe OBA Frameworks („EDAA-OBA-Zertifizierung“) verfügt. Mit der Beauftragung zur Schaltung nutzungsbasierter Online-Werbung bestätigt der Auftraggeber / Werbetreibende, über eine EDAA-OBA-Zertifizierung zu verfügen. Der Auftraggeber / Werbetreibende ist verpflichtet, dem Vermarkter eine entsprechende Zertifizierung auf Verlangen nachzuweisen. Der Auftraggeber / Werbetreibende ist verpflichtet, weiterentwickelte Standards wie IAB Europe TCF 2.0 umzusetzen.

6.5 Der Vermarkter behält sich vor, Werbemittel auch nachträglich abzulehnen, insbesondere, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen oder unsere Tracking Guidelines <https://www.mediaimpact.de/tracking-guidelines-media-impact/> verstößt oder deren Inhalt vom Deutschen Werberat in einem Beschwerdeverfahren beanstandet wurde oder deren Veröffentlichung wegen des Inhalts, der Gestaltung, der Herkunft oder der technischen Form Rechte Dritter oder die Interessen des Vermarkters verletzt. Die Ablehnung eines Werbemittels wird dem Auftraggeber, in der Regel über die SSP, mitgeteilt. Bei Werbemitteln, die in ihrem Erscheinungsbild der redaktionellen Gestaltung der jeweils vermarkteten Online-Medien entsprechen, behält sich der Vermarkter im Sinne seines publizistischen Auftrages ein Widerspruchs- und Ablehnungsrecht vor.

6.6 Der Auftraggeber hat während der gesamten Laufzeit des Vertrages die Webseiten, auf die von dem Werbemittel verlinkt werden soll, erreichbar und funktionsfähig zu halten.

6.7 Ist der Auftraggeber wegen des Inhalts eines Werbemittels bereits abgemahnt worden bzw. wird er abgemahnt oder hat er eine Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung bereits abgegeben oder gibt er eine solche ab, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Werbung unverzüglich aus dem Vertrieb über die Plattformen zu entfernen und den Vermarkter unverzüglich zu informieren.

6.8 Der Vermarkter ist berechtigt, die Schaltung und Veröffentlichung eines gebuchten Werbemittels zu unterbrechen, soweit der Auftraggeber die Inhalte, auf die mittels Hyperlink aus dem Werbemittel heraus verlinkt wird, verändert hat und/ oder der Verdacht besteht, dass das Werbemittel oder die mit dem Werbemittel verlinkte Website rechtswidrige Inhalte enthält oder Rechte Dritter verletzt. Der Vermarkter ist insbesondere zur Unterbrechung der Ausspielung des Werbemittels berechtigt, wenn ein Dritter infolge der Schaltung und Veröffentlichung des gebuchten Werbemittels Ansprüche wegen der Verletzung eigener Rechte oder gesetzlicher Bestimmungen

gegen den Vermarkter, die SSP, die DSP oder den Auftraggeber geltend macht, oder wenn staatliche Stellen wegen des Verdachts von Rechtsverstößen ermitteln. Der Vermarkter kann in solchen Fällen auch von dem Auftraggeber verlangen, seine Seiten bei der SSP oder DSP unverzüglich abzustellen.

7. Politische Werbung

7.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Vermarkter vor Beauftragung ausdrücklich und unaufgefordert darüber zu informieren, wenn es sich bei dem beabsichtigten Werbeauftrag um **politische Werbung** im Sinne der Verordnung (EU) 2024/900 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung (TTPW-VO) handelt. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Vermarkter sämtliche für die Erfüllung der Transparenzpflichten nach der genannten Verordnung erforderlichen Informationen vollständig, richtig, aktuell und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen sowie Änderungen oder Ergänzungen unverzüglich in Textform mitzuteilen.

7.2 Der Vermarkter behält sich ausdrücklich das Recht vor, die Ausspielung politischer Werbung jederzeit ganz oder teilweise abzulehnen sowie bereits angenommene Aufträge auszusetzen. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, wenn Zweifel an der Einhaltung der Transparenzpflichten bestehen, die Ausführung der Werbung nach Auffassung des Vermarkters gegen die genannte Verordnung, sonstige gesetzliche Vorschriften oder interne Richtlinien verstößt oder wenn berechnete sachliche Gründe vorliegen.

7.3 Der Auftraggeber haftet für die Einhaltung der in Ziffer 7.1 geregelten Pflichten. Er stellt den Vermarkter von sämtlichen Ansprüchen Dritter, behördlichen Maßnahmen, Bußgeldern oder sonstigen Nachteilen frei, die aus einer Verletzung dieser Pflichten resultieren. Dies gilt insbesondere für Schäden, die durch unvollständige, unrichtige oder verspätete Angaben des Auftraggebers im Zusammenhang mit politischer Werbung entstehen.

8. Übermittlung von Online-Werbemitteln

8.1 Es obliegt dem Auftraggeber, ordnungsgemäße, insbesondere dem Format oder den technischen Vorgaben des Vermarkters zur Erstellung und Übermittlung von Online-Werbemitteln (siehe die Informationen zu technischen Spezifikationen für Online-Werbemittel, abrufbar unter <https://www.mediaimpact.de/specs/> und die Vorgaben der Tracking Guidelines <https://www.mediaimpact.de/tracking-guidelines-media-impact/>) entsprechende Vorlagen einschließlich aller für die Werbemittel erforderlichen Inhalte, Informationen, Daten, Dateien und sonstigen Materialien (nachfolgend „Vorlagen“) vollständig, ggf. über die verwendete DSP an die SSP zu liefern und diese ausreichend zur Verwendung durch den Vermarkter zu kennzeichnen.

8.2 Der Auftraggeber hat vor einer digitalen Übermittlung von Vorlagen an die SSP dafür Sorge zu tragen, dass die übermittelten Dateien frei von Computerviren und anderem Schadcode sind. Er ist insbesondere verpflichtet, zu diesem Zweck handelsübliche Schutzprogramme einzusetzen, die jeweils dem neuesten Stand zu entsprechen haben. Entdeckt der Vermarkter auf einer ihm übermittelten Datei Schadensquellen der vorbezeichneten Art, wird der Vermarkter von dieser Datei keinen Gebrauch mehr machen und diese, soweit zur Schadensvermeidung bzw. –begrenzung, insbesondere zur Vermeidung des Übergreifens der Schadensquelle auf die EDV-Anlage des Vermarkters, erforderlich, löschen, ohne dass der Auftraggeber in diesem Zusammenhang Schadensersatzansprüche geltend machen kann. Der Vermarkter behält sich vor, den Auftraggeber auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen, wenn durch solche durch den Auftraggeber infiltrierte Schadensquellen dem Vermarkter Schäden entstanden sind.

8.3 Bei nicht fristgerechter und / oder eine Einbindung verhindernder, nicht den technischen Spezifikationen entsprechender Bereitstellung der gebuchten Werbemittel ist der Vermarkter – soweit dies aufgrund der jeweiligen Angebotsform nicht ohnehin ausgeschlossen ist – berechtigt, aber nicht verpflichtet, die vorgesehenen Platzierungen anderweitig zu besetzen, bis der Auftraggeber das gebuchte Werbemittel in vereinbarter und funktionsfähiger Form bereitstellt. Soweit eine

Nachholung der Werbeeinblendungen überhaupt möglich wäre, ist der Vermarkter hierzu berechtigt, aber nicht verpflichtet. Werden die Werbeeinblendungen nicht nachgeholt, ist der Auftraggeber gleichwohl zur Zahlung der vollen vereinbarten Vergütung verpflichtet. Soweit der Vermarkter durch eine anderweitige Besetzung der eigentlich für den Auftraggeber vorgesehenen Werbeplatzierungen Einnahmen erzielt hat, sind diese jedoch anzurechnen.

8.4 Haben die Parteien einen Guaranteed Deal vereinbart und kann die von dem Vermarkter garantierte Ausspielung der Werbemittel auf den dafür reservierten Werbeflächen nicht erfolgen, weil der Auftraggeber das Werbemittel nicht rechtzeitig oder in einer nicht vereinbarten oder nicht geeigneten Form bereitgestellt hat oder weil ihn sonst ein Verschulden an der Nichtausspielbarkeit der Werbemittel trifft, hat der Vermarkter insoweit einen Anspruch gegen den Auftraggeber auf Zahlung des vereinbarten Auftragsvolumina auch für das reservierte, aber nicht für Werbeeinblendungen genutzte Inventar bzw. für die entsprechenden Impressionen.

8.5 Hat der Vermarkter aufgrund einer Pflichtverletzung des Auftraggebers aus diesem GPA einen Schadensersatzanspruch gegen den Auftraggeber und ist der Auftraggeber wegen derselben Pflichtverletzung auch dem Betreiber der SSP zum Schadensersatz verpflichtet und umfasst die gegenüber dem Betreiber der SSP bestehende Schadensersatzpflicht auch einen Ersatz der dem Vermarkter entstandenen Schäden, sind die auf diesen Teil des Schadensersatzanspruchs geleistete Zahlungen des Auftraggebers auf einen unmittelbaren Anspruch des Vermarkters gegen die Auftraggeber anzurechnen.

9. Mängelgewährleistung

9.1 Für etwaige Ansprüche des Auftraggebers bei einem Mangel der Werbemittelveröffentlichung selbst gelten die Regelungen des Vermarktungsgrundgeschäfts unter Berücksichtigung der Nutzungsbedingungen der beteiligten Plattformen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9.2 Haben die Parteien die Bereitstellung eines bestimmten Angebotes des Vermarkters mit bestimmten Konditionen in der SSP verbindlich vereinbart und erfolgt die Bereitstellung durch den Vermarkter in der SSP fehlerhaft, hat der Auftraggeber dem Vermarkter eine angemessene Frist zur Einstellung eines vereinbarungsgemäßen Angebotes zu setzen. Korrigiert der Vermarkter den Fehler nicht innerhalb der gesetzten angemessenen Frist, kann der Auftraggeber von der entsprechenden Vereinbarung zurücktreten.

10. Haftung des Vermarkters

10.1 Der Vermarkter haftet für Schäden des Auftraggebers nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, sie die Folge des Nichtvorhandenseins einer garantierten Beschaffenheit der Leistung sind, sie auf einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen, sie die Folge einer schuldhaften Verletzung der Gesundheit, des Körpers oder des Lebens sind, oder für die eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz vorgesehen ist. Im Falle einer lediglich fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung des Vermarkters jedoch beschränkt auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen der Erbringung der vereinbarten Leistungen typischerweise und vorhersehbar gerechnet werden muss. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit Schäden die Folge einer Verletzung der Gesundheit, des Körpers oder des Lebens sind.

10.2 Wesentliche Vertragspflichten sind solche vertragliche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf, und deren Verletzung auf der anderen Seite die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.

10.3 Im Übrigen ist die Haftung des Vermarkters unabhängig vom Rechtsgrund ausgeschlossen.

10.4 Alle gegen den Vermarkter gerichteten Ansprüche aus vertraglicher Pflichtverletzung verjähren

in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, sofern sie nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen, sie die Folge einer schuldhaften Verletzung der Gesundheit, des Körpers oder des Lebens sind, oder für die eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz vorgesehen ist.

11. Rechteeinräumung

11.1 Der Auftraggeber sichert zu, Inhaber sämtlicher für die Schaltung und Veröffentlichung der von ihm zur Verfügung gestellten Vorlagen sowie für die auf seiner Website veröffentlichten Inhalte erforderlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte zu sein und über die entsprechenden Rechte verfügen zu können. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Vermarkter auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen freizuhalten bzw. freizustellen, die ein Dritter aus der Verletzung von Schutzrechten oder Eigentumsrechten oder sonstigen Rechtsverletzungen im Zusammenhang mit der vertragsgemäßen Nutzung der bereitgestellten Werbemittel, damit verlinkten Inhalten oder sonst bereitgestellten Inhalten gegenüber dem Vermarkter geltend macht. Auch von seinen erforderlichen Rechtsverteidigungskosten ist der Vermarkter in diesen Fällen freizuhalten bzw. freizustellen. Der Auftraggeber ist außerdem verpflichtet, den Vermarkter mit Informationen und Unterlagen bei der Rechtsverteidigung gegenüber Dritten zu unterstützen.

11.2 Der Auftraggeber räumt dem Vermarkter an den von ihm zur Verfügung gestellten Werbemitteln und sonstigen Inhalten (nachfolgend „Inhalte“), die für die Veröffentlichung der Inhalte in Print- und Onlinemedien, mobil verbreiteten Medien und Telemedien aller Art, einschließlich Internet und Social Media, erforderlichen, nicht ausschließlichen, zeitlich und örtlich unbeschränkten urheberrechtlichen Nutzungsrechte, Leistungsschutzrecht, Marken- und Kennzeichenrechte und sonstigen Rechte ein, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Übertragung, Sendung, das Archivrecht, öffentlichen Zugänglichmachung, Entnahme aus einer Datenbank und zum Abruf einschließlich aller bekannten technischen Verfahren sowie aller bekannten Formen der Online-Medien, und zwar zeitlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Umfang. Des Weiteren räumt der Kunde dem Vermarkter das Künstliche-Intelligenz-Recht ein, d. h. das Recht, die zur Erstellung der Werbemittel gelieferten Inhalte Künstliche Intelligenz-gestützt (maschinell) („KI-gestützt“) weiterzuverwenden, auch z. B. zum Anlernen KI-gestützter Software, zu Test-Zwecken oder zur maschinell- / softwaregestützten Bearbeitung. Der Vermarkter erhält zudem zeitlich unbegrenzt das Recht, die Inhalte in dem zuvor benannten Umfang zur Eigenwerbung für den Vermarkter bzw. die jeweiligen Objekte zu nutzen. Die eingeräumten Rechte werden in allen Fällen örtlich unbegrenzt übertragen und sind frei auf Dritte übertragbar.

11.3 Die Rechteeinräumung gemäß Ziffer 11.2 beinhaltet ausdrücklich das Recht, die Inhalte einem beschränkten oder unbeschränkten Empfängerkreis mittels digitaler Übertragungstechniken aller Art drahtlos oder drahtgebunden derart zur Verfügung zu stellen, dass sie von Dritten von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zur Wiedergabe mittels stationärer oder mobiler Endgeräte aller Art (z. B. PCs, Smartphones, Tablets, TV-Geräte, Set-Top-Boxen, Spielkonsolen, Bordcomputer, E-Reader) individuell oder gesammelt abgerufen und auf andere Weise genutzt (z. B. gespeichert, weitergesendet oder ausgedruckt) werden können. Die Nutzungsrechte beziehen sich insbesondere auf audiovisuelle Dienste jeder Art, Tele- und Mediendienste, internetbasierte Vertriebsplattformen, Mobilfunk-gestützte Dienste, Intranet, Extranet, elektronische Presse, elektronische Informations- und Unterhaltungsdienste in Fahrzeugen und Fortbewegungsmitteln aller Art, SMS, MMS, Apps (unabhängig vom Betriebssystem), Abo-Dienste, Podcasts, E-Paper und E-Books, Newsfeeds, Newsticker, RSS, Newsletter, Blogs, Push- und Pull-Dienste, Video-on-Demand (in sämtlichen Formen, z. B. Transactional VOD, Subscription VOD, Electronic-Sell-Thru, Download to Own, Download To Burn, Free-VOD etc.), Audio-on- Demand, Streaming, Twitter-Dienste, soziale Netzwerke (z. B. Fanpages von Verlagstiteln und sog. Social Plugins samt der Befugnis, Dritten zu gestatten, die Leistungen zu teilen und zu empfehlen), Suchmaschinen und Dienste, die Inhalte entsprechend einer Suchmaschine aufbereiten, News-Aggregatoren und elektronische Pressespiegel sowie Digital Out of Home.

Darüber hinaus beinhaltet die Rechteeinräumung das Recht, die Inhalte durch Funk, wie Ton- und Fernsehrundfunk, Satellitenrundfunk, Kabelfunk und ähnliche technische Mittel (z. B. elektronische Wellen, optische Signale etc.), mittels analoger, digitaler und sonstiger Übertragungstechnik der Öffentlichkeit unter Einschluss aller Bandbreiten, Auflösungsstandards (z. B. Low-, Standard-, High Definition etc.), unabhängig von der Kompressionsmethode und Datenrate über Rundfunk-, Telekommunikations- und sonstige Dienste verschlüsselt oder unverschlüsselt zugänglich zu machen. Dies gilt für eine unbegrenzte Anzahl von Ausstrahlungen und für alle technischen Mittel, insbesondere terrestrische Sendeanlagen (unter Einschluss aller Frequenzbereiche und aller Übertragungsstandards, z. B. UHF, VHF, DVB-T, DVB-H, DMB, GPRS, UMTS, HSDPA, WIMAX, WLAN etc.), Kabelanlagen (z. B. Datenleitungen, Telefonleitungen, Koaxial-, Glasfaserkabelnetze und Zwei- bzw. Mehrdrahtsysteme wie etwa DSL, VDSL, einschließlich der Kabelweitersendung etc.) sowie Satellitensysteme (z. B. Direktsatelliten, Telekommunikationssatelliten, DVB-SH etc.). Erfasst ist auch die Übertragung in Form von Videotext, Live-Ticker und TV-Feeds, die Möglichkeit des Multiplexing, d.h. die Bündelung von Sendesignalen auf Übertragungskanälen, sowie die adressierte Übertragung, insbesondere in TCP / IP-basierten Übertragungssystemen bzw. -diensten (z. B. IP-TV, IP-Audio, WebTV, TV-Apps etc.) ein.

11.4 Wird im Zusammenhang mit dem Inhalt eine Grafikdatei oder in sonstiger Art und Weise der Name, das Logo, das Unternehmenskennzeichen, die Marke, ein Werktitel oder eine sonstige geschäftliche Bezeichnung verwendet, so gewährt der Auftraggeber dem Vermarkter für die Dauer des Vertrages das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung der Grafikdatei und der entsprechenden Zeichen in dem jeweiligen Inhalt.

12. Laufzeit, Vertragsbeendigung

12.1 Im Hinblick auf den Charakter dieser GPA als Rahmenvertrag für den Abschluss von Vermarktungsgrundgeschäften im programmatischen Verkauf ist eine unbestimmte Laufzeit vereinbart. Die Vereinbarung kann von beiden Parteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderquartals gekündigt werden.

12.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund nach vorheriger erfolgloser Abmahnung bleibt unberührt. Ein Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund liegt für eine Partei insbesondere vor, wenn die andere Partei trotz einer schriftlichen Abmahnung wiederholt eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, eine fortdauernde Vertragsverletzung innerhalb angemessener Frist nicht abstellt oder deren Folgen nicht beseitigt, gegen eine und / oder beide Parteien und / oder gegen ein vom Vermarkter vermarktetes Online-Medium infolge einer vertragsgegenständlichen Leistung eine Abmahnung erfolgte und / oder eine einstweilige Verfügung erwirkt wurde oder für den Vermarkter der begründete Verdacht besteht, dass der Auftraggeber oder die von ihm zur Verfügung gestellten Inhalte gegen geltende rechtliche Bestimmungen, insbesondere des Strafgesetzbuches, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages oder die geltenden Werberichtlinien, verstößt bzw. verstoßen; ein begründeter Verdacht besteht, sobald dem Vermarkter auf Tatsachen gestützte Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen rechtliche Bestimmungen vorliegen, insbesondere ab der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Vermarkter, den Auftraggeber und / oder gegen die vom Vermarkter vermarkteten Online-Medien bzw. ab der Aufforderung zu einer Stellungnahme durch die zuständigen Stellen. Ein Grund zu fristloser Kündigung ist auch gegeben, wenn über das Vermögen eines Auftraggebers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse nicht eröffnet bzw. ein diesbezüglicher Antrag gestellt wird und der betroffene Auftraggeber trotz entsprechender Aufforderung die offenbare Unbegründetheit des Antrags nicht binnen einer angemessenen Frist nachweist. Ein Grund zur fristlosen Kündigung besteht darüber hinaus, wenn gegen die andere Partei Vollstreckungsmaßnahmen ausgebracht und nicht innerhalb von einem Monat aufgehoben wurden.

12.3 Jede Kündigung bedarf der Textform.

12.4 Eine Kündigung dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit darauf basierender Vorabvereinbarungen und Vermarktungsgrundgeschäfte unberührt. Ist im Falle der Beendigung dieser Vereinbarung eine Vorabvereinbarung oder ein Vermarktungsgrundgeschäft, für das diese

Vereinbarung gilt, noch nicht vollständig durchgeführt und abgeschlossen, finden darauf die Bestimmungen dieser GPA bis zu dessen Abschluss weitere Anwendung.

12.5 Eine zwischen den Parteien geschlossene Vorabvereinbarung endet automatisch mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ziffer 12.2 gilt insoweit entsprechend.

12.6 Haben die Parteien in einer Vorabvereinbarung verbindlich vereinbart, dass der Vermarkter den Auftraggeber zur Teilnahme an einer bestimmten Private Auction zulässt, kann der Vermarkter die entsprechende Vereinbarung jederzeit ohne Angabe von Gründen kündigen. Das Abschalten des entsprechenden Angebotes oder der Ausschluss des Auftraggebers von der weiteren Teilnahme an der Private Auction stehen einer ausdrücklichen Kündigungserklärung des Vermarkters gleich.

13. Störungen des Vertragsverhältnisses bei höherer Gewalt

Ist eine Durchführung eines Vertrages ganz oder in Teilen aus Gründen nicht möglich, die der Vermarkter nicht zu vertreten hat, insbesondere wegen Rechnerausfall, höherer Gewalt, Streik, aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, aufgrund von Störungen aus dem Verantwortungsbereich von Dritten (z. B. anderen Providern), Netzbetreibern oder Leistungsanbietern, Ausfall der SSP oder der DSP oder aus vergleichbaren Gründen, so einigen sich die Parteien schon jetzt auf Erfüllung nach Ablauf des Vertragszeitraumes. Der Vergütungsanspruch bleibt hiervon unberührt. Fällt die Durchführung eines Vertrages ganz oder in Teilen aus Gründen aus, die von dem Auftraggeber zu vertreten sind, so gelten jeweils die gesetzlichen Regelungen.

14. Vertraulichkeit

Soweit nicht anders in Textform vereinbart, werden die Parteien Einzelheiten des Vertragsverhältnisses, insbesondere die Preise und Konditionen, sowie über Geschäftsgeheimnisse, von denen sie im Rahmen der Vertragsdurchführung unmittelbar oder mittelbar durch die jeweils andere Partei Kenntnis erlangen, streng vertraulich behandeln. Dies gilt nicht, wenn eine Offenlegung gerichtlich oder behördlich angeordnet wird oder zur gerichtlichen Durchsetzung eigener Rechte gegen die jeweils andere Vertragspartei erforderlich ist. Der Vermarkter ist darüber hinaus berechtigt, den Informationen im Zusammenhang mit dem Werbeauftrag eingeschalteten Dritten sowie verbundenen Unternehmen gemäß §§ 15 ff. Aktiengesetz offenzulegen, sofern diese einer entsprechenden Geheimhaltungserklärung unterliegen. Die Verpflichtung besteht während der gesamten Vertragslaufzeit und unbegrenzt über eine Beendigung hinaus.

15. Datenschutz und Nutzung anonymer Daten

15.1 Die Parteien sind sich einig, dass die Parteien im Rahmen dieses Vertrags grundsätzlich keine personenbezogenen Daten der anderen Partei verarbeiten. Hiervon ausgenommen ist die operativkaufmännische Durchführung dieses Vertrags (wie etwa die Speicherung von Ansprechpartnern der Parteien).

15.2 Sollte ein Auftraggeber oder Werbetreibender personenbezogene Daten i. S. d. Art. 4 Nr. 1 DSGVO aus der Schaltung von Werbemitteln in den Online-Medien verarbeiten und / oder i. S. d. § 25 TTDSG auf Informationen zugreifen, die auf dem Endgerät des End User gespeichert sind bzw. solche ablegen (z. B. durch den Einsatz von Protokollen wie http(s), Cookies, Zählpixel, Fingerprinting oder entsprechender Techniken in Apps) (nachfolgend auch zusammen „Verarbeitung“), garantiert der Auftraggeber die Einhaltung der nachfolgenden Regelungen. a) Eine solche Verarbeitung muss den Anforderungen der „Tracking Guidelines“ bzw. der „Tracking Guidelines für native Integrationen“, abrufbar unter: <https://www.mediaimpact.de/de/tracking-guidelines-media-impact-fuer-advertiser-und-agenturen-zum-einsatz-auf-den-von-uns-vermarkteten-plattformen> entsprechen und bedarf stets der vorherigen Freigabe durch Vermarkter. Auftraggeber und Werbetreibende werden dabei die jeweils geltenden Gesetze (wie insbesondere, aber nicht ausschließlich Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), Gesetz zur Regelung

des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien (TTDSG) bzw. entsprechende Gesetze anderer Staaten) auch im Falle einer erfolgten Freigabe durch Vermarkter eigenverantwortlich einhalten. Die Nutzungsdaten dürfen nur anonym oder pseudonym verarbeitet werden; sie dürfen vom Auftraggeber und / oder Werbenden niemals mit Informationen über den Träger des Pseudonyms zusammengeführt werden. b) Der Auftraggeber / Werbetreibende ist zwar berechtigt, die IP-Adresse von Nutzern der Online Medien in dem erforderlichen Umfang zum Zwecke der Schaltung von Werbemitteln in den Online Medien (d.h. zum Verbindungsaufbau und zum Anzeigen von Inhalten) zu verarbeiten, im Einklang mit datenschutzrechtlichen Standards jedoch nicht ungekürzt für andere Zwecke (z. B. Analyse/Tracking/Vermarktung). Gleiches gilt insbesondere auch für identifizierende Browser Fingerprints. c) Soweit ein Auftraggeber / Werbetreibender personenbezogene Daten i. S. d. Art. 4 Nr. 1 DSGVO (Datenschutz Grundverordnung) aus der Schaltung von Werbemitteln in den Online-Medien verarbeitet, ohne dass der End User dies aktiv und informiert selbst veranlasst hat, gelten vorbehaltlich ausdrücklich abweichender Vereinbarung die weiteren Bestimmungen der Vereinbarung zwischen Gemeinsam Verantwortlichen (vgl. **ANLAGE A**).

15.3 Soweit der Auftraggeber oder Werbetreibende für die Ausspielung von Werbemitteln das Produkt „TGX Infosum“ bucht und im Rahmen dessen Nutzerkennungen bereitstellt, gilt ergänzend die als **ANLAGE B** beigefügte Datenschutzrechtliche Vereinbarung.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Vereinbaren die Parteien im Zusammenhang mit einem beabsichtigten oder konkreten Vertragsschluss die Einbeziehung einer neuen Version dieser GPA, ersetzt diese neue Version die bis dahin vereinbarte Fassung.

16.2 Änderungen und Ergänzungen zu einem Vermarktungsgrundgeschäft zwischen den Parteien, einer Vorabvereinbarung oder einem sonstigen Vertrag, auf den diese GPA Anwendung finden, sowie Abweichungen von diesem GPA bedürfen der Textform.

16.3 Die Geltung Allgemeiner Vertrags-, Rahmen- oder Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn einer Geltung solcher Bedingungen des Auftraggebers nicht ausdrücklich widersprochen wurde und / oder der Vermarkter die Leistungen widerspruchsfrei erbringt, d. h. Werbemittel widerspruchsfrei geschaltet und veröffentlicht werden.

16.4 Erfüllungsort ist der Sitz des Vermarkters. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag sowie mit Vermarktungsgrundgeschäften oder sonstigen Vereinbarungen, auf die diese GPA Anwendung finden, Berlin. Der Vermarkter kann den Auftraggeber jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch nehmen.

16.5 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

16.6 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Regelungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine gültige Vereinbarung zu treffen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen so weit wie möglich nahekommt.

ANLAGE A

Joint Control Arrangement

Vereinbarung zwischen gemeinsam Verantwortlichen gemäß Art. 26 DSGVO

Diese Vereinbarung samt Anlagen legt die Verantwortungen zwischen dem Betreiber des digitalen Angebots („PUBLISHER“) und den in dieser Tracking-Whitelist (<https://www.mediaimpact.de/tracking-whitelist-uebersicht/>) aufgeführten PARTNERN für die gemeinsame Datenverarbeitung gemäß Art. 26 DSGVO wie im Folgenden beschrieben jeweils mit rechtlicher Wirkung zwischen den Parteien fest.

1. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Zwecke und jeweiligen Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten auf den digitalen Angeboten von PUBLISHER sind von PUBLISHER und dem jeweiligen PARTNER gemeinsam entsprechend den Abbildungen im Einwilligungs- und Widerspruchsmanagement des digitalen Angebots (sog. Consent-Management-Plattform, „nachfolgend „CMP“) definiert (nachfolgend „GEMEINSAME ZWECKE“).

2. Mittel der Verarbeitung

- 2.1 Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Nutzern des digitalen Angebots erfolgt über die in das digitale Angebot eingebundenen Online-Werbe-Technologien.
- 2.2 Mittels der Online-Werbe-Technologien wird den PARTNERN ermöglicht, Cookies oder vergleichbare Technologien auf dem Endgerät des Nutzers zu speichern, mittels derer ein Zugriff auf bzw. das Speichern von Informationen auf dem Endgerät zu den festgelegten GEMEINSAMEN ZWECKEN ermöglicht wird.
- 2.3 Cookies sind kleine Dateien, die der Browser auf dem Endgerät in einem dafür vorgesehenen Verzeichnis ablegt. Durch sie kann u. a. festgestellt werden, ob eine Website schon einmal besucht wurde. Viele Cookies enthalten eine sogenannte Cookie-ID. Eine Cookie-ID ist eine eindeutige Kennung des Cookies. Sie besteht aus einer Zeichenfolge, durch welche Websites und Server dem konkreten Internetbrowser zugeordnet werden können, in dem das Cookie gespeichert wurde. Dies ermöglicht es den PARTNERN, den individuellen Browser von anderen Internetbrowsern, die andere Cookies enthalten, zu unterscheiden. Ein bestimmter Internetbrowser kann über die eindeutige Cookie-ID wiedererkannt und identifiziert werden. Cookies können ohne zusätzliche Informationen den Nutzer als Person nicht identifizieren.
- 2.4 Bei der Nutzung von Apps wird statt des Cookies eine in ihrer Funktion vergleichbare Technik verwendet, wie z. B. die betriebssystemspezifische Werbe-ID, Vendor-ID oder eine zufällig erzeugte Nutzer-ID.

3. Funktion und Beziehung gegenüber betroffenen Personen

- 3.1 Der PUBLISHER ermöglicht den betroffenen Personen die Nutzung des digitalen Angebots. Zu Beginn des Nutzungsvorgangs erhält die betroffene Person die Möglichkeit, die Reichweite der Verarbeitung personenbezogener Daten und den Zugriff auf bzw. das Speichern von Informationen auf seinem Endgerät durch entsprechende Einstellungen in dem digitalen Angebot selbst zu bestimmen.
- 3.2 Die betroffene Person hat jederzeit die Möglichkeit, eine von ihr erteilte Einwilligung in den Einstellungen in dem digitalen Angebot zu widerrufen bzw. der Verarbeitung personenbezogener Daten zu widersprechen.
- 3.3 Entsprechend den Einstellungen der betroffenen Person in dem digitalen Angebot werden den PARTNERN technische Signale über das Vorliegen der Rechtsgrundlage für die Verarbeitung

personenbezogener Daten der betroffenen Person übermittelt.

4. Reichweite der gemeinsamen Verantwortung

Die PARTNER sind jeweils gemeinsam mit dem PUBLISHER für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich, soweit der PUBLISHER dem jeweiligen PARTNER über die Einbindung der Online-Werbe-Technologien in das digitale Angebot die Verarbeitung personenbezogener Daten von Nutzern des digitalen Angebots nach Maßgabe dieser Vereinbarung auch zu eigenen Zwecken ermöglicht (nachfolgend „**GEMEINSAME VERARBEITUNG**“).

5. Pflichten des PUBLISHERS

- 5.1 Der PUBLISHER verpflichtet sich, die Nutzer des digitalen Angebots über Art, Umfang und Zweck der GEMEINSAMEN VERARBEITUNG personenbezogener Daten sowie ihre Rechte als betroffene Person gemäß Art. 13 DSGVO zu informieren. Ferner verpflichtet sich der PUBLISHER, den Nutzern des digitalen Angebots die zusätzlichen weiteren Informationen gemäß Art. 26 DSGVO zur Verfügung zu stellen.
- 5.2 Der PUBLISHER verpflichtet sich, den Nutzern des digitalen Angebots auf dem digitalen Angebot eine CMP zum jederzeitigen Abruf bereit zu stellen, mittels derer der Nutzer des digitalen Angebots die erforderlichen Einstellungen gemäß Ziffer 3.1 dieser Vereinbarung vornehmen bzw. gemäß Ziffer 3.2 jederzeit ändern kann.
- 5.3 Die CMP muss beim Transparency & Consent Framework des IAB Europe in seiner jeweils aktuellen Fassung mit aktivem Status zertifiziert sein.
- 5.4 Der PUBLISHER verpflichtet sich, die PARTNER und die GEMEINSAMEN ZWECKE inklusive Rechtsgrundlagen der GEMEINSAMEN VERARBEITUNG in der CMP abzubilden.
- 5.5 Anfragen einer betroffenen Person, die beim PUBLISHER eingehen und die GEMEINSAME VERARBEITUNG personenbezogener Daten betreffen, beantwortet der PUBLISHER innerhalb der gesetzlichen Fristen.

6. Pflichten der PARTNER

- 6.1 Die PARTNER verpflichten sich jeweils, dem PUBLISHER die zur Erfüllung der Informationspflichten gemäß Ziffer 5.1 und Auskunftersuchen gemäß Ziffer 5.5 erforderlichen Informationen jeweils bezogen auf ihre GEMEINSAME VERARBEITUNG rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- 6.2 Die PARTNER stehen dafür ein, dass personenbezogene Daten der betroffenen Person nur verarbeitet werden, wenn jeweils die nach Ziffer 1 dieser Vereinbarung gemeinsam festgelegte Rechtsgrundlage vorliegt und ein entsprechendes Signal an den PARTNER gesendet wurde. Entsprechendes gilt für das Abrufen bzw. Speichern von Informationen auf dem Endgerät der betroffenen Person.
- 6.3 Die PARTNER verpflichten sich, die GEMEINSAME VERARBEITUNG bei Wegfall der Rechtsgrundlage sofort einzustellen.
- 6.4 Die PARTNER verpflichten sich, Löschanfragen von betroffenen Personen unverzüglich nach Kenntnis umzusetzen und dem PUBLISHER hiervon zu informieren.
- 6.5. Die PARTNER haben sicherzustellen, dass sie auf der Global Vendor List des IAB Europe („GVL“) mit einer gültigen Vendor-ID verzeichnet sind. Ferner haben alle PARTNER sicherzustellen, dass sie auf der GVL ihre jeweils aktuellen Datenschutzbestimmungen mittels Verlinkung hinterlegt haben.
- 6.6 Alle PARTNER haben eine Liste der durch sie verwendeten Cookie-Domains (Domains, unter denen die Cookies abgespeichert sind bzw. ausgelesen werden) vorzuhalten und dem

PUBLISHER auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen.

7. Melde- und Benachrichtigungspflichten

- 7.1 Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten erfüllt der PUBLISHER für die GEMEINSAME VERARBEITUNG die erforderlichen Melde- und Benachrichtigungspflichten gemäß Art. 34 DSGVO gegenüber der jeweils betroffenen Person.
- 7.2 Soweit die Verletzung nicht im alleinigen Verantwortungsbereich des PUBLISHERs eingetreten ist, stellt der PARTNER, in deren Verantwortungsbereich die Verletzung eingetreten ist, dem PUBLISHER die zur Erfüllung der gesetzlichen Melde- und Benachrichtigungspflichten erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung.
- 7.3 Die bereitzustellenden Informationen müssen auch die in Art. 33 Abs. 3 DSGVO aufgeführten Informationen enthalten. Wenn und soweit die Informationen nicht zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, kann die jeweils betroffene Partei diese Informationen ohne unangemessene weitere Verzögerung schrittweise zur Verfügung stellen.

8. Datenschutz-Folgenabschätzung

Jede Partei führt eine eventuell nach Art. 35 DSGVO erforderliche Datenschutz-Folgenabschätzung in eigener Verantwortung für die GEMEINSAME VERARBEITUNG durch.

9. Weitere Pflichten

- 9.1 Jede Partei nimmt die GEMEINSAME VERARBEITUNG gemäß Art. 30 Abs. 1 DSGVO in ihr Verarbeitungsverzeichnis auf. Die Parteien stellen einander die für das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 Abs. 1 DSGVO notwendigen Angaben zur Verfügung.
- 9.2 Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten i. S. d. Art. 4 Nr. 12 DSGVO in Bezug auf die GEMEINSAME VERARBEITUNG erfüllt die jeweils betroffene Partei die erforderlichen Meldepflichten gemäß 33 DSGVO gegenüber der zuständigen Datenschutzbehörde.
- 9.3 Jede Partei implementiert die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen und erhalten diese aufrecht, um einen angemessenen Schutz der personenbezogenen Daten zu gewährleisten, die zu jeder Zeit mindestens den Anforderungen des Art. 32 DSGVO entsprechen und dokumentiert dies in geeigneter Form.
- 9.4 Jede Partei unterstützt die jeweils andere Partei angemessen bei der Erfüllung der nach dieser Vereinbarung ihr obliegenden Pflichten. Insbesondere, aber nicht ausschließlich, erteilt jede Partei der jeweils anderen Partei unverzüglich Auskunft, soweit die anfragende Partei die Auskunft zur Erfüllung ihrer datenschutzrechtlichen Pflichten benötigt.
- 9.5 Erhält eine Partei Kenntnis von einer Verletzung einer Regelung dieser Vereinbarung oder des Schutzes personenbezogener Daten in Bezug auf die GEMEINSAME VERARBEITUNG, so teilt sie dies unverzüglich der / den jeweils betroffenen Partei/en mit. Gleiches gilt im Fall des Verstoßes gegen die Vorgaben der TCF Policies.

10. Datenübermittlung an Drittländer

- 10.1 Die PARTNER sind verantwortlich dafür, dass im Falle einer Datenübermittlung die von ihnen eingesetzten Technologien die personenbezogenen Daten entweder ausschließlich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union („EU“) oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) verarbeiten. Jede Verarbeitung der personenbezogenen Daten in Ländern ohne angemessenes Datenschutzniveau (nachfolgend „Drittland“) setzt voraus, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für Datenexporte in Drittländer nach geltendem Recht erfüllt sind. Dies gilt entsprechend, soweit

der PARTNER Auftragsverarbeiter in Drittländern mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten beauftragt. Sofern personenbezogene Daten durch den PARTNER an ein Drittland übermittelt werden, hat der PARTNER insbesondere nach Art 46 DSGVO geeignete Garantien vorzuweisen und der betroffenen Person durchsetzbare Rechte und wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung zu stellen.

- 10.2 Soweit auf Grundlage dieser Vereinbarung zwischen PUBLISHER und dem jeweiligen PARTNER Datenübermittlung(en) in ein Drittland erfolgt / erfolgen, gelten zwischen den Parteien die von der Europäischen Kommission am 4. Juni 2021 verabschiedeten Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates ("**Standardvertragsklauseln**" oder "**SCC**"), in der als **Anhang 2** beigefügten Fassung.

11. Inkrafttreten der Vereinbarung

PUBLISHER werden mit Abschluss des Vertrages mit dem Vermarkter, dem diese Vereinbarung als Anlage beigefügt ist, Vertragspartei dieser Vereinbarung. Die PARTNER werden durch Beitritt (vgl. **Anhang 1**) Vertragspartei dieser Vereinbarung.

PUBLISHER mit denen der Vermarkter diese Vereinbarung abgeschlossen hat, sind hier <https://www.mediaimpact.de/de/unkategorisiert/portfoliouebersicht> aufgelistet.

12. Laufzeit dieser Vereinbarung

Diese Vereinbarung endet automatisch für die jeweilige Partei jeweils mit Beendigung der GEMEINSAMEN VERARBEITUNG.

Anhang 1
zur Vereinbarung zwischen gemeinsam Verantwortlichen gemäß Art. 26 DSGVO
- Beitrittsformular -

Vereinbarung
zwischen

Media Impact GmbH & Co. KG
Zimmerstraße 50
10888 Berlin

Im Folgenden: „**Vermarkter**“

und

den unter Ziffer 1 dieses Beitrittsformulars aufgeführten **Publishern**

und

den unter Ziffer 1 aufgeführten **Vendoren**

und

dem hiermit beitretendem

[Firma, Anschrift Vendor ID]

Im Folgenden: „**Vendor**“ und / oder „**PARTNER**“

1. Der Vendor erklärt mit Unterzeichnung dieses Beitrittsformulars seinen Beitritt zu der als **Anlage** beigefügten Vereinbarung samt Anlagen zwischen gemeinsam Verantwortlichen zwischen dem Vermarkter und den in der folgenden Publisher-Liste <https://www.mediaimpact.de/de/unkategorisiert/portfoliouebersicht> aufgeführten Publishern als auch den bereits beigetretenen Vendoren, die in der folgenden Vendoren-Liste <https://www.mediaimpact.de/tracking-whitelist-uebersicht/> aufgeführt sind. Der Vendor tritt in der nachfolgend angekreuzten „Rolle“/bzw. den nachfolgend angekreuzten „Rollen“ der Vereinbarung zwischen gemeinsam Verantwortlichen bei:

- ☐ SSP
- ☐ DSP
- ☐ DMP
- ☐ Verification Tools
- ☐ AdServer
- ☐ Header Bidding Provider
- ☐ Advertising Identity Provider
- ☐ Werbetreibende
- ☐ Agentur

2. Mit dem Beitritt zu der Vereinbarung zwischen gemeinsam Verantwortlichen erkennt der Vendor als PARTNER der Vereinbarung zwischen gemeinsam Verantwortlichen alle dort geregelten Rechte und Pflichten des PARTNERS als verbindlich an.
3. Der Vendor benennt folgenden Ansprechpartner für Rückfragen zum Thema der Vereinbarung zwischen gemeinsam Verantwortlichen.

Anhang 2
zur Vereinbarung zwischen gemeinsam Verantwortlichen gemäß Art. 26 DSGVO
- STANDARDVERTRAGSKLAUSELN -

MODUL EINS: Übermittlung von Verantwortlichen an Verantwortliche

ABSCHNITT I

Klausel 1

Zweck und Anwendungsbereich

- a) Mit diesen Standardvertragsklauseln soll sichergestellt werden, dass die Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)¹ bei der Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland eingehalten werden.
- b) Die Parteien:
- i) die in Anhang I.A aufgeführte(n) natürliche(n) oder juristische(n) Person(en), Behörde(n), Agentur(en) oder sonstige(n) Stelle(n) (im Folgenden „Einrichtung(en)“), die die personenbezogenen Daten übermittelt/n (im Folgenden jeweils „Datenexporteur“), und
 - ii) die in Anhang I.A aufgeführte(n) Einrichtung(en) in einem Drittland, die die personenbezogenen Daten direkt oder indirekt über eine andere Einrichtung, die ebenfalls Partei dieser Klauseln ist, erhält/erhalten (im Folgenden jeweils „Datenimporteur“),
- haben sich mit diesen Standardvertragsklauseln (im Folgenden „Klauseln“) einverstanden erklärt.
- c) Diese Klauseln gelten für die Übermittlung personenbezogener Daten gemäß Anhang I.B.
- d) Die Anlage zu diesen Klauseln mit den darin enthaltenen Anhängen ist Bestandteil dieser Klauseln.

Klausel 2

Wirkung und Unabänderbarkeit der Klauseln

- a) Diese Klauseln enthalten geeignete Garantien, einschließlich durchsetzbarer Rechte betroffener Personen und wirksamer Rechtsbehelfe gemäß Artikel 46 Absatz 1 und

¹ Handelt es sich bei dem Datenexporteur um einen Auftragsverarbeiter, der der Verordnung (EU) 2016/679 unterliegt und der im Auftrag eines Organs oder einer Einrichtung der Union als Verantwortlicher handelt, so gewährleistet der Rückgriff auf diese Klauseln bei der Beauftragung eines anderen Auftragsverarbeiters (Unterauftragsverarbeitung), der nicht unter die Verordnung (EU) 2016/679 fällt, ebenfalls die Einhaltung von Artikel 29 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39), insofern als diese Klauseln und die gemäß Artikel 29 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1725 im Vertrag oder in einem anderen Rechtsinstrument zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter festgelegten Datenschutzpflichten angeglichen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter auf die im Beschluss [...] enthaltenen Standardvertragsklauseln stützen.

Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 sowie – in Bezug auf Datenübermittlungen von Verantwortlichen an Auftragsverarbeiter und/oder von Auftragsverarbeitern an Auftragsverarbeiter – Standardvertragsklauseln gemäß Artikel 28 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679, sofern diese nicht geändert werden, mit Ausnahme der Auswahl des entsprechenden Moduls oder der entsprechenden Module oder der Ergänzung oder Aktualisierung von Informationen in der Anlage. Dies hindert die Parteien nicht daran, die in diesen Klauseln festgelegten Standardvertragsklauseln in einen umfangreicheren Vertrag aufzunehmen und/oder weitere Klauseln oder zusätzliche Garantien hinzuzufügen, sofern diese weder unmittelbar noch mittelbar im Widerspruch zu diesen Klauseln stehen oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen beschneiden.

- b) Diese Klauseln gelten unbeschadet der Verpflichtungen, denen der Datenexporteur gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 unterliegt.

Klausel 3

Drittbegünstigte

- a) Betroffene Personen können diese Klauseln als Drittbegünstigte gegenüber dem Datenexporteur und/oder dem Datenimporteur geltend machen und durchsetzen, mit folgenden Ausnahmen:
- i) Klausel 1, Klausel 2, Klausel 3, Klausel 6, Klausel 7
 - ii) Klausel 8 – Modul eins: Klausel 8.5 Buchstabe e und Klausel 8.9 Buchstabe b Modul zwei: Klausel 8.1 Buchstabe b, Klausel 8.9 Buchstaben a, c, d und e Modul drei: Klausel 8.1 Buchstaben a, c und d und Klausel 8.9 Buchstaben a, c, d, e, f und g Modul vier: Klausel 8.1 Buchstabe b und Klausel 8.3 Buchstabe b
 - iii) Klausel 9 – Modul zwei: Klausel 9 Buchstaben a, c, d und e Modul drei: Klausel 9 Buchstaben a, c, d und e
 - iv) Klausel 12 – Modul eins: Klausel 12 Buchstaben a und d Module zwei und drei: Klausel 12 Buchstaben a, d und f
 - v) Klausel 13
 - vi) Klausel 15.1 Buchstaben c, d und e
 - vii) Klausel 16 Buchstabe e
 - viii) Klausel 18 – Module eins, zwei und drei Klausel 18 Buchstaben a und b Modul vier: Klausel 18
- b) Die Rechte betroffener Personen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 bleiben von Buchstabe a unberührt.

Klausel 4

Auslegung

- a) Werden in diesen Klauseln in der Verordnung (EU) 2016/679 definierte Begriffe verwendet, so haben diese Begriffe dieselbe Bedeutung wie in dieser Verordnung.
- b) Diese Klauseln sind im Lichte der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 auszulegen.
- c) Diese Klauseln dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die mit den in der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Rechten und Pflichten im Widerspruch steht.

Klausel 5

Vorrang

Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Klauseln und den Bestimmungen von damit zusammenhängenden Vereinbarungen zwischen den Parteien, die zu dem Zeitpunkt bestehen, zu dem diese Klauseln vereinbart oder eingegangen werden, haben diese Klauseln Vorrang.

Klausel 6

Beschreibung der Datenübermittlung(en)

Die Einzelheiten der Datenübermittlung(en), insbesondere die Kategorien der übermittelten personenbezogenen Daten und der/die Zweck(e), zu dem/denen sie übermittelt werden, sind in Anhang I.B aufgeführt.

Klausel 7 – fakultativ

Kopplungsklausel

Findet keine Anwendung.

ABSCHNITT II – PFLICHTEN DER PARTEIEN

Klausel 8

Datenschutzgarantien

Der Datenexporteur versichert, sich im Rahmen des Zumutbaren davon überzeugt zu haben, dass der Datenimporteur – durch die Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen – in der Lage ist, seinen Pflichten aus diesen Klauseln nachzukommen.

MODUL EINS: Übermittlung von Verantwortlichen an Verantwortliche

8.1 Zweckbindung

Der Datenimporteur verarbeitet die personenbezogenen Daten nur für den/die in Anhang I.B genannten spezifischen Zweck(e) der Übermittlung. Er darf die personenbezogenen Daten nur dann für einen anderen Zweck verarbeiten,

- i) wenn er die vorherige Einwilligung der betroffenen Person eingeholt hat,
- ii) wenn dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit bestimmten Verwaltungs-, Gerichts- oder regulatorischen Verfahren erforderlich ist oder
- iii) wenn dies zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person erforderlich ist.

8.2 Transparenz

- a) Damit betroffene Personen ihre Rechte gemäß Klausel 10 wirksam ausüben können, teilt der Datenimporteur ihnen entweder direkt oder über den Datenexporteur Folgendes mit:
 - i) seinen Namen und seine Kontaktdaten,
 - ii) die Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten,
 - iii) das Recht auf Erhalt einer Kopie dieser Klauseln,

- iv) wenn er eine Weiterübermittlung der personenbezogenen Daten an Dritte beabsichtigt, den Empfänger oder die Kategorien von Empfängern (je nach Bedarf zur Bereitstellung aussagekräftiger Informationen), den Zweck und den Grund einer solchen Weiterübermittlung gemäß Klausel 8.7.
- b) Buchstabe a findet keine Anwendung, wenn die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt, einschließlich in dem Fall, wenn diese Informationen bereits vom Datenexporteur bereitgestellt wurden, oder wenn sich die Bereitstellung der Informationen als nicht möglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand für den Datenimporteur mit sich bringen würde. Im letzteren Fall macht der Datenimporteur die Informationen, soweit möglich, öffentlich zugänglich.
- c) Die Parteien stellen der betroffenen Person auf Anfrage eine Kopie dieser Klauseln, einschließlich der von ihnen ausgefüllten Anlage, unentgeltlich zur Verfügung. Soweit es zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder anderen vertraulichen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, notwendig ist, können die Parteien Teile des Textes der Anlage vor der Weitergabe einer Kopie unkenntlich machen; sie legen jedoch eine aussagekräftige Zusammenfassung vor, wenn die betroffene Person andernfalls den Inhalt der Anlage nicht verstehen würde oder ihre Rechte nicht ausüben könnte. Auf Anfrage teilen die Parteien der betroffenen Person die Gründe für die Schwärzungen so weit wie möglich mit, ohne die geschwärzten Informationen offenzulegen.
- d) Die Buchstaben a bis c gelten unbeschadet der Pflichten des Datenexporteurs gemäß den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679.

8.3 Richtigkeit und Datenminimierung

- a) Jede Partei stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sind. Der Datenimporteur trifft alle angemessenen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass personenbezogene Daten, die im Hinblick auf den/die Zweck(e) der Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden.
- b) Stellt eine der Parteien fest, dass die von ihr übermittelten oder erhaltenen personenbezogenen Daten unrichtig oder veraltet sind, unterrichtet sie unverzüglich die andere Partei.
- c) Der Datenimporteur stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten angemessen und erheblich sowie auf das für den/die Zweck(e) ihrer Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sind.

8.4 Speicherbegrenzung

Der Datenimporteur speichert die personenbezogenen Daten nur so lange, wie es für den/die Zweck(e), für den/die sie verarbeitet werden, erforderlich ist. Er trifft geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen, um die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherzustellen; hierzu zählen auch die Löschung oder Anonymisierung² der Daten und aller Sicherungskopien am Ende der Speicherfrist.

8.5 Sicherheit der Verarbeitung

- a) Der Datenimporteur und – während der Datenübermittlung – auch der Datenexporteur treffen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um die Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten, einschließlich des Schutzes vor einer Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu den personenbezogenen Daten führt (im Folgenden „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“). Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus tragen sie dem Stand der Technik, den Implementierungskosten, der Art, dem Umfang, den

² Die Daten müssen in einer Weise anonymisiert werden, dass eine Person im Einklang mit Erwägungsgrund 26 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht mehr identifizierbar ist; außerdem muss dieser Vorgang unumkehrbar sein.

Umständen und dem/den Zweck(en) der Verarbeitung sowie den mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die betroffene Person gebührend Rechnung. Die Parteien ziehen insbesondere eine Verschlüsselung oder Pseudonymisierung, auch während der Datenübermittlung, in Betracht, wenn dadurch der Verarbeitungszweck erfüllt werden kann.

- b) Die Parteien haben sich auf die in Anhang II aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen geeinigt. Der Datenimporteur führt regelmäßige Kontrollen durch, um sicherzustellen, dass diese Maßnahmen weiterhin ein angemessenes Schutzniveau bieten.
- c) Der Datenimporteur gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.
- d) Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Datenimporteur gemäß diesen Klauseln ergreift der Datenimporteur geeignete Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.
- e) Hat die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, meldet der Datenimporteur die Verletzung unverzüglich sowohl dem Datenexporteur als auch der gemäß Klausel 13 festgelegten zuständigen Aufsichtsbehörde. Diese Meldung enthält i) eine Beschreibung der Art der Verletzung (soweit möglich, mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze), ii) ihre wahrscheinlichen Folgen, iii) die ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung und iv) die Kontaktdaten einer Anlaufstelle, bei der weitere Informationen eingeholt werden können. Soweit es dem Datenimporteur nicht möglich ist, alle Informationen zur gleichen Zeit bereitzustellen, kann er diese Informationen ohne unangemessene weitere Verzögerung schrittweise zur Verfügung stellen.
- f) Hat die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so benachrichtigt der Datenimporteur ebenfalls die jeweiligen betroffenen Personen unverzüglich von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und der Art der Verletzung, erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit dem Datenexporteur, unter Angabe der unter Buchstabe e Ziffern ii bis iv genannten Informationen, es sei denn, der Datenimporteur hat Maßnahmen ergriffen, um das Risiko für die Rechte oder Freiheiten natürlicher Personen erheblich zu mindern, oder die Benachrichtigung wäre mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Im letzteren Fall gibt der Datenimporteur stattdessen eine öffentliche Bekanntmachung heraus oder ergreift eine vergleichbare Maßnahme, um die Öffentlichkeit über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu informieren.
- g) Der Datenimporteur dokumentiert alle maßgeblichen Fakten im Zusammenhang mit der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, einschließlich ihrer Auswirkungen und etwaiger ergriffener Abhilfemaßnahmen, und führt Aufzeichnungen darüber.

8.6 Sensible Daten

Sofern die Übermittlung personenbezogener Daten umfasst, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, oder die genetische Daten oder biometrische Daten zum Zweck der eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Daten über die Gesundheit, das Sexualleben oder die sexuelle Ausrichtung einer Person oder Daten über strafrechtliche Verurteilungen oder Straftaten enthalten (im Folgenden „sensible Daten“), wendet der Datenimporteur spezielle Beschränkungen und/oder zusätzliche Garantien an, die an die spezifische Art der Daten und die damit verbundenen Risiken angepasst sind. Dies kann die Beschränkung des Personals, das Zugriff auf die personenbezogenen Daten hat, zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen (wie Pseudonymisierung) und/oder zusätzliche Beschränkungen in Bezug auf die weitere Offenlegung umfassen.

8.7 Weiterübermittlungen

Der Datenimporteur darf die personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergeben, die (in demselben Land wie der Datenimporteur oder in einem anderen Drittland) außerhalb der Europäischen Union³ ansässig sind (im Folgenden „Weiterübermittlung“), es sei denn, der Dritte ist im Rahmen des betreffenden Moduls an diese Klauseln gebunden oder erklärt sich mit der Bindung daran einverstanden. Andernfalls ist eine Weiterübermittlung durch den Datenimporteur nur in folgenden Fällen zulässig:

- i) Sie erfolgt an ein Land, für das ein Angemessenheitsbeschluss nach Artikel 45 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt, der die Weiterübermittlung abdeckt,
- ii) der Dritte gewährleistet auf andere Weise geeignete Garantien gemäß Artikel 46 oder Artikel 47 der Verordnung (EU) 2016/679 im Hinblick auf die betreffende Verarbeitung,
- iii) der Dritte geht mit dem Datenimporteur ein bindendes Instrument ein, mit dem das gleiche Datenschutzniveau wie gemäß diesen Klauseln gewährleistet wird, und der Datenimporteur stellt dem Datenexporteur eine Kopie dieser Garantien zur Verfügung,
- iv) die Weiterübermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit bestimmten Verwaltungs-, Gerichts- oder regulatorischen Verfahren erforderlich,
- v) die Weiterübermittlung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen, oder
- vi) – falls keine der anderen Bedingungen erfüllt ist – der Datenimporteur hat die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person zu einer Weiterübermittlung in einem speziellen Fall eingeholt, nachdem er sie über den/die Zweck(e), die Identität des Empfängers und die ihr mangels geeigneter Datenschutzgarantien aus einer solchen Übermittlung möglicherweise erwachsenden Risiken informiert hat. In diesem Fall unterrichtet der Datenimporteur den Datenexporteur und übermittelt ihm auf dessen Verlangen eine Kopie der Informationen, die der betroffenen Person bereitgestellt wurden.

Jede Weiterübermittlung erfolgt unter der Bedingung, dass der Datenimporteur alle anderen Garantien gemäß diesen Klauseln, insbesondere die Zweckbindung, einhält.

8.8 Verarbeitung unter der Aufsicht des Datenimporteurs

Der Datenimporteur stellt sicher, dass jede ihm unterstellte Person, einschließlich eines Auftragsverarbeiters, diese Daten ausschließlich auf der Grundlage seiner Weisungen verarbeitet.

8.9 Dokumentation und Einhaltung der Klauseln

- a) Jede Partei muss nachweisen können, dass sie ihre Pflichten gemäß diesen Klauseln erfüllt. Insbesondere führt der Datenimporteur geeignete Aufzeichnungen über die unter seiner Verantwortung durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten.
- b) Der Datenimporteur stellt der zuständigen Aufsichtsbehörde diese Aufzeichnungen auf Verlangen zur Verfügung.

Klausel 9

Einsatz von Unterauftragsverarbeitern

[Findet keine Anwendung im MODUL EINS (C2C) Standardvertragsklauseln]

³ Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) regelt die Einbeziehung der drei EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen in den Binnenmarkt der Europäischen Union. Das Datenschutzrecht der Union, darunter die Verordnung (EU) 2016/679, ist in das EWR-Abkommen einbezogen und wurde in Anhang XI aufgenommen. Daher gilt eine Weitergabe durch den Datenimporteur an einen im EWR ansässigen Dritten nicht als Weiterübermittlung im Sinne dieser Klauseln.

Rechte betroffener Personen

- a) Der Datenimporteur bearbeitet, gegebenenfalls mit Unterstützung des Datenexporteurs, alle Anfragen und Anträge einer betroffenen Person im Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und der Ausübung ihrer Rechte gemäß diesen Klauseln unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Eingang der Anfrage oder des Antrags.⁴ Der Datenimporteur trifft geeignete Maßnahmen, um solche Anfragen und Anträge und die Ausübung der Rechte betroffener Personen zu erleichtern. Alle Informationen, die der betroffenen Person zur Verfügung gestellt werden, müssen in verständlicher und leicht zugänglicher Form vorliegen und in einer klaren und einfachen Sprache abgefasst sein.
- b) Insbesondere unternimmt der Datenimporteur auf Antrag der betroffenen Person folgende Handlungen, wobei der betroffenen Person keine Kosten entstehen:
 - i) Er legt der betroffenen Person eine Bestätigung darüber vor, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden, und, falls dies der Fall ist, stellt er ihr eine Kopie der sie betreffenden Daten und die in Anhang I enthaltenen Informationen zur Verfügung; er stellt, falls personenbezogene Daten weiterübermittelt wurden oder werden, Informationen über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern (je nach Bedarf zur Bereitstellung aussagekräftiger Informationen), an die die personenbezogenen Daten weiterübermittelt wurden oder werden, sowie über den Zweck dieser Weiterübermittlung und deren Grund gemäß Klausel 8.7 bereit; er informiert die betroffene Person über ihr Recht, gemäß Klausel 12 Buchstabe c Ziffer i bei einer Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen;
 - ii) er berichtigt unrichtige oder unvollständige Daten über die betroffene Person;
 - iii) er löscht personenbezogene Daten, die sich auf die betroffene Person beziehen, wenn diese Daten unter Verstoß gegen eine dieser Klauseln, die Rechte als Drittbegünstigte gewährleisten, verarbeitet werden oder wurden oder wenn die betroffene Person ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung stützt, widerruft.
- c) Verarbeitet der Datenimporteur die personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung, so stellt er die Verarbeitung für diese Zwecke ein, wenn die betroffene Person Widerspruch dagegen einlegt.
- d) Der Datenimporteur trifft keine Entscheidung, die ausschließlich auf der automatisierten Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten beruht (im Folgenden „automatisierte Entscheidung“), welche rechtliche Wirkung für die betroffene Person entfalten oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigen würde, es sei denn, die betroffene Person hat hierzu ihre ausdrückliche Einwilligung gegeben oder eine solche Verarbeitung ist nach den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes zulässig und in diesen sind angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person festgelegt. In diesem Fall muss der Datenimporteur, erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit dem Datenexporteur,
 - i) die betroffene Person über die geplante automatisierte Entscheidung, die angestrebten Auswirkungen und die damit verbundene Logik unterrichten und
 - ii) geeignete Garantien umsetzen, die mindestens bewirken, dass die betroffene Person die Entscheidung anfechten, ihren Standpunkt darlegen und eine Überprüfung durch einen Menschen erwirken kann.
- e) Bei exzessiven Anträgen einer betroffenen Person – insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung – kann der Datenimporteur entweder eine angemessene Gebühr unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten für die Erledigung des Antrags verlangen oder sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden.

⁴ Diese Frist kann um höchstens zwei weitere Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. Der Datenimporteur unterrichtet die betroffene Person ordnungsgemäß und unverzüglich über eine solche Verlängerung.

- f) Der Datenimporteur kann den Antrag einer betroffenen Person ablehnen, wenn eine solche Ablehnung nach den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes zulässig und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und verhältnismäßig ist, um eines der in Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 aufgeführten Ziele zu schützen.
- g) Beabsichtigt der Datenimporteur, den Antrag einer betroffenen Person abzulehnen, so unterrichtet er die betroffene Person über die Gründe für die Ablehnung und über die Möglichkeit, Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einzulegen und/oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen.

Klausel 11

Rechtsbehelf

- a) Der Datenimporteur informiert die betroffenen Personen in transparenter und leicht zugänglicher Form mittels individueller Benachrichtigung oder auf seiner Website über eine Anlaufstelle, die befugt ist, Beschwerden zu bearbeiten. Er bearbeitet umgehend alle Beschwerden, die er von einer betroffenen Person erhält.
- b) Im Falle einer Streitigkeit zwischen einer betroffenen Person und einer der Parteien bezüglich der Einhaltung dieser Klauseln bemüht sich die betreffende Partei nach besten Kräften um eine zügige gütliche Beilegung. Die Parteien halten einander über derartige Streitigkeiten auf dem Laufenden und bemühen sich gegebenenfalls gemeinsam um deren Beilegung.
- c) Macht die betroffene Person ein Recht als Drittbegünstigte gemäß Klausel 3 geltend, erkennt der Datenimporteur die Entscheidung der betroffenen Person an,
 - i) eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts oder ihres Arbeitsorts oder bei der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß Klausel 13 einzureichen,
 - ii) den Streitfall an die zuständigen Gerichte im Sinne der Klausel 18 zu verweisen.
- d) Die Parteien erkennen an, dass die betroffene Person von einer Einrichtung, Organisation oder Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht gemäß Artikel 80 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 vertreten werden kann.
- e) Der Datenimporteur unterwirft sich einem nach geltendem Unionsrecht oder dem geltenden Recht eines Mitgliedstaats verbindlichen Beschluss.
- f) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, dass die Entscheidung der betroffenen Person nicht ihre materiellen Rechte oder Verfahrensrechte berührt, Rechtsbehelfe im Einklang mit geltenden Rechtsvorschriften einzulegen.

Klausel 12

Haftung

- a) Jede Partei haftet gegenüber der/den anderen Partei(en) für Schäden, die sie der/den anderen Partei(en) durch einen Verstoß gegen diese Klauseln verursacht.
- b) Jede Partei haftet gegenüber der betroffenen Person, und die betroffene Person hat Anspruch auf Schadenersatz für jeden materiellen oder immateriellen Schaden, den die Partei der betroffenen Person verursacht, indem sie deren Rechte als Drittbegünstigte gemäß diesen Klauseln verletzt. Dies gilt unbeschadet der Haftung des Datenexporteurs gemäß der Verordnung (EU) 2016/679.
- c) Ist mehr als eine Partei für Schäden verantwortlich, die der betroffenen Person infolge eines Verstoßes gegen diese Klauseln entstanden sind, so haften alle verantwortlichen Parteien gesamtschuldnerisch, und die betroffene Person ist berechtigt, gegen jede der Parteien gerichtlich vorzugehen.

- d) Die Parteien erklären sich damit einverstanden, dass eine Partei, die nach Buchstabe c haftbar gemacht wird, berechtigt ist, von der/den anderen Partei(en) den Teil des Schadenersatzes zurückzufordern, der deren Verantwortung für den Schaden entspricht.
- e) Der Datenimporteur kann sich nicht auf das Verhalten eines Auftragsverarbeiters oder Unterauftragsverarbeiters berufen, um sich seiner eigenen Haftung zu entziehen.

Klausel 13

Aufsicht

- a) Wenn der Datenexporteur in einem EU-Mitgliedstaat niedergelassen ist:] Die Aufsichtsbehörde, die dafür verantwortlich ist, sicherzustellen, dass der Datenexporteur bei Datenübermittlungen die Verordnung (EU) 2016/679 einhält, fungiert als zuständige Aufsichtsbehörde (entsprechend der Angabe in Anhang I.C).

Wenn der Datenexporteur nicht in einem EU-Mitgliedstaat niedergelassen ist, aber nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 in den räumlichen Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt und einen Vertreter gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 benannt hat:] Die Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, in dem der Vertreter nach Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 niedergelassen ist, fungiert als zuständige Aufsichtsbehörde (entsprechend der Angabe in Anhang I.C).

Wenn der Datenexporteur nicht in einem EU-Mitgliedstaat niedergelassen ist, aber nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 in den räumlichen Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt, ohne jedoch einen Vertreter gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 benennen zu müssen:] Die Aufsichtsbehörde eines der Mitgliedstaaten, in denen die betroffenen Personen niedergelassen sind, deren personenbezogene Daten gemäß diesen Klauseln im Zusammenhang mit den ihnen angebotenen Waren oder Dienstleistungen übermittelt werden oder deren Verhalten beobachtet wird, fungiert als zuständige Aufsichtsbehörde (entsprechend der Angabe in Anhang I.C).

- b) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, sich der Zuständigkeit der zuständigen Aufsichtsbehörde zu unterwerfen und bei allen Verfahren, mit denen die Einhaltung dieser Klauseln sichergestellt werden soll, mit ihr zusammenzuarbeiten. Insbesondere erklärt sich der Datenimporteur damit einverstanden, Anfragen zu beantworten, sich Prüfungen zu unterziehen und den von der Aufsichtsbehörde getroffenen Maßnahmen, darunter auch Abhilfemaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen, nachzukommen. Er bestätigt der Aufsichtsbehörde in schriftlicher Form, dass die erforderlichen Maßnahmen ergriffen wurden.

ABSCHNITT III – LOKALE RECHTSVORSCHRIFTEN UND PFLICHTEN IM FALLE DES ZUGANGS VON BEHÖRDEN ZU DEN DATEN

Klausel 14

Lokale Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten, die sich auf die Einhaltung der Klauseln auswirken

- a) Die Parteien sichern zu, keinen Grund zu der Annahme zu haben, dass die für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Datenimporteur geltenden Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten im Bestimmungsdrittland, einschließlich Anforderungen zur Offenlegung personenbezogener Daten oder Maßnahmen, die öffentlichen Behörden den Zugang zu diesen Daten gestatten, den Datenimporteur an der Erfüllung seiner Pflichten gemäß diesen Klauseln hindern. Dies basiert auf dem Verständnis, dass Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten, die den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achten und nicht über Maßnahmen hinausgehen, die in einer demokratischen

Gesellschaft notwendig und verhältnismäßig sind, um eines der in Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 aufgeführten Ziele sicherzustellen, nicht im Widerspruch zu diesen Klauseln stehen.

- b) Die Parteien erklären, dass sie hinsichtlich der Zusicherung in Buchstabe a insbesondere die folgenden Aspekte gebührend berücksichtigt haben:
- i) die besonderen Umstände der Übermittlung, einschließlich der Länge der Verarbeitungskette, der Anzahl der beteiligten Akteure und der verwendeten Übertragungskanäle, beabsichtigte Datenweiterleitungen, die Art des Empfängers, den Zweck der Verarbeitung, die Kategorien und das Format der übermittelten personenbezogenen Daten, den Wirtschaftszweig, in dem die Übertragung erfolgt, den Speicherort der übermittelten Daten,
 - ii) die angesichts der besonderen Umstände der Übermittlung relevanten Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten des Bestimmungsdrittlandes (einschließlich solcher, die die Offenlegung von Daten gegenüber Behörden vorschreiben oder den Zugang von Behörden zu diesen Daten gestatten) sowie die geltenden Beschränkungen und Garantien,⁵
 - iii) alle relevanten vertraglichen, technischen oder organisatorischen Garantien, die zur Ergänzung der Garantien gemäß diesen Klauseln eingerichtet wurden, einschließlich Maßnahmen, die während der Übermittlung und bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Bestimmungsland angewandt werden.
- c) Der Datenimporteur versichert, dass er sich im Rahmen der Beurteilung nach Buchstabe b nach besten Kräften bemüht hat, dem Datenexporteur sachdienliche Informationen zur Verfügung zu stellen, und erklärt sich damit einverstanden, dass er mit dem Datenexporteur weiterhin zusammenarbeiten wird, um die Einhaltung dieser Klauseln zu gewährleisten.
- d) Die Parteien erklären sich damit einverstanden, die Beurteilung nach Buchstabe b zu dokumentieren und sie der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
- e) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, während der Laufzeit des Vertrags den Datenexporteur unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er nach Zustimmung zu diesen Klauseln Grund zu der Annahme hat, dass für ihn Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten gelten, die nicht mit den Anforderungen in Buchstabe a im Einklang stehen; hierunter fällt auch eine Änderung der Rechtsvorschriften des Drittlandes oder eine Maßnahme (z. B. ein Offenlegungsersuchen), die sich auf eine nicht mit den Anforderungen in Buchstabe a im Einklang stehende Anwendung dieser Rechtsvorschriften in der Praxis bezieht. [In Bezug auf Modul drei: Der Datenexporteur leitet die Benachrichtigung an den Verantwortlichen weiter.]
- f) Nach einer Benachrichtigung gemäß Buchstabe e oder wenn der Datenexporteur anderweitig Grund zu der Annahme hat, dass der Datenimporteur seinen Pflichten gemäß diesen

⁵ Zur Ermittlung der Auswirkungen derartiger Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten auf die Einhaltung dieser Klauseln können in die Gesamtbeurteilung verschiedene Elemente einfließen. Diese Elemente können einschlägige und dokumentierte praktische Erfahrungen im Hinblick darauf umfassen, ob es bereits früher Ersuchen um Offenlegung seitens Behörden gab, die einen hinreichend repräsentativen Zeitrahmen abdecken, oder ob es solche Ersuchen nicht gab. Dies betrifft insbesondere interne Aufzeichnungen oder sonstige Belege, die fortlaufend mit gebührender Sorgfalt erstellt und von leitender Ebene bestätigt wurden, sofern diese Informationen rechtmäßig an Dritte weitergegeben werden können. Sofern anhand dieser praktischen Erfahrungen der Schluss gezogen wird, dass dem Datenimporteur die Einhaltung dieser Klauseln nicht unmöglich ist, muss dies durch weitere relevante objektive Elemente untermauert werden; den Parteien obliegt die sorgfältige Prüfung, ob alle diese Elemente ausreichend zuverlässig und repräsentativ sind, um die getroffene Schlussfolgerung zu bekräftigen. Insbesondere müssen die Parteien berücksichtigen, ob ihre praktische Erfahrung durch öffentlich verfügbare oder anderweitig zugängliche zuverlässige Informationen über das Vorhandensein oder Nicht-Vorhandensein von Ersuchen innerhalb desselben Wirtschaftszweigs und/oder über die Anwendung der Rechtsvorschriften in der Praxis, wie Rechtsprechung und Berichte unabhängiger Aufsichtsgremien, erhärtet und nicht widerlegt wird.

Klauseln nicht mehr nachkommen kann, ermittelt der Datenexporteur unverzüglich geeignete Maßnahmen (z. B. technische oder organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Vertraulichkeit), die der Datenexporteur und/oder der Datenimporteur ergreifen müssen, um Abhilfe zu schaffen, [in Bezug auf Modul drei: gegebenenfalls in Absprache mit dem Verantwortlichen]. Der Datenexporteur setzt die Datenübermittlung aus, wenn er der Auffassung ist, dass keine geeigneten Garantien für eine derartige Übermittlung gewährleistet werden können, oder wenn er [in Bezug Modul drei: vom Verantwortlichen oder] von der dafür zuständigen Aufsichtsbehörde dazu angewiesen wird. In diesem Fall ist der Datenexporteur berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit es um die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln geht. Sind mehr als zwei Parteien an dem Vertrag beteiligt, so kann der Datenexporteur von diesem Kündigungsrecht nur gegenüber der verantwortlichen Partei Gebrauch machen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Wird der Vertrag gemäß dieser Klausel gekündigt, finden Klausel 16 Buchstaben d und e Anwendung.

Klausel 15

Pflichten des Datenimporteurs im Falle des Zugangs von Behörden zu den Daten

15.1 Benachrichtigung

- a) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, den Datenexporteur und, soweit möglich, die betroffene Person (gegebenenfalls mit Unterstützung des Datenexporteurs) unverzüglich zu benachrichtigen,
 - i) wenn er von einer Behörde, einschließlich Justizbehörden, ein nach den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes rechtlich bindendes Ersuchen um Offenlegung personenbezogener Daten erhält, die gemäß diesen Klauseln übermittelt werden (diese Benachrichtigung muss Informationen über die angeforderten personenbezogenen Daten, die ersuchende Behörde, die Rechtsgrundlage des Ersuchens und die mitgeteilte Antwort enthalten), oder
 - ii) wenn er Kenntnis davon erlangt, dass eine Behörde nach den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes direkten Zugang zu personenbezogenen Daten hat, die gemäß diesen Klauseln übermittelt wurden; diese Benachrichtigung muss alle dem Datenimporteur verfügbaren Informationen enthalten.

[In Bezug auf Modul drei: Der Datenexporteur leitet die Benachrichtigung an den Verantwortlichen weiter.]
- b) Ist es dem Datenimporteur gemäß den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes untersagt, den Datenexporteur und/oder die betroffene Person zu benachrichtigen, so erklärt sich der Datenimporteur einverstanden, sich nach besten Kräften um eine Aufhebung des Verbots zu bemühen, damit möglichst viele Informationen so schnell wie möglich mitgeteilt werden können. Der Datenimporteur verpflichtet sich, seine Anstrengungen zu dokumentieren, um diese auf Verlangen des Datenexporteurs nachweisen zu können.
- c) Soweit dies nach den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes zulässig ist, erklärt sich der Datenimporteur bereit, dem Datenexporteur während der Vertragslaufzeit in regelmäßigen Abständen möglichst viele sachdienliche Informationen über die eingegangenen Ersuchen zur Verfügung zu stellen (insbesondere Anzahl der Ersuchen, Art der angeforderten Daten, ersuchende Behörde(n), ob Ersuchen angefochten wurden und das Ergebnis solcher Anfechtungen usw.). [In Bezug auf Modul drei: Der Datenexporteur leitet die Informationen an den Verantwortlichen weiter.]
- d) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, die Informationen gemäß den Buchstaben a bis c während der Vertragslaufzeit aufzubewahren und der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

- e) Die Buchstaben a bis c gelten unbeschadet der Pflicht des Datenimporteurs gemäß Klausel 14 Buchstabe e und Klausel 16, den Datenexporteur unverzüglich zu informieren, wenn er diese Klauseln nicht einhalten kann.

15.2 Überprüfung der Rechtmäßigkeit und Datenminimierung

- a) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, die Rechtmäßigkeit des Offenlegungsersuchens zu überprüfen, insbesondere ob das Ersuchen im Rahmen der Befugnisse liegt, die der ersuchenden Behörde übertragen wurden, und das Ersuchen anzufechten, wenn er nach sorgfältiger Beurteilung zu dem Schluss kommt, dass hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass das Ersuchen nach den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes, gemäß geltenden völkerrechtlichen Verpflichtungen und nach den Grundsätzen der Völkercourtoisie rechtswidrig ist. Unter den genannten Bedingungen sind vom Datenimporteur mögliche Rechtsmittel einzulegen. Bei der Anfechtung eines Ersuchens erwirkt der Datenimporteur einstweilige Maßnahmen, um die Wirkung des Ersuchens auszusetzen, bis die zuständige Justizbehörde über dessen Begründetheit entschieden hat. Er legt die angeforderten personenbezogenen Daten erst offen, wenn dies nach den geltenden Verfahrensregeln erforderlich ist. Diese Anforderungen gelten unbeschadet der Pflichten des Datenimporteurs gemäß Klausel 14 Buchstabe e.
- b) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, seine rechtliche Beurteilung und eine etwaige Anfechtung des Offenlegungsersuchens zu dokumentieren und diese Unterlagen dem Datenexporteur zur Verfügung zu stellen, soweit dies nach den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes zulässig ist. Auf Anfrage stellt er diese Unterlagen auch der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Verfügung. [In Bezug auf Modul drei: Der Datenexporteur stellt die Beurteilung dem Verantwortlichen zur Verfügung.]
- c) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, bei der Beantwortung eines Offenlegungsersuchens auf der Grundlage einer vernünftigen Auslegung des Ersuchens die zulässige Mindestmenge an Informationen bereitzustellen.

ABSCHNITT IV – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Klausel 16

Verstöße gegen die Klauseln und Beendigung des Vertrags

- a) Der Datenimporteur unterrichtet den Datenexporteur unverzüglich, wenn er aus welchen Gründen auch immer nicht in der Lage ist, diese Klauseln einzuhalten.
- b) Verstößt der Datenimporteur gegen diese Klauseln oder kann er diese Klauseln nicht einhalten, setzt der Datenexporteur die Übermittlung personenbezogener Daten an den Datenimporteur aus, bis der Verstoß beseitigt oder der Vertrag beendet ist. Dies gilt unbeschadet von Klausel 14 Buchstabe f.
- c) Der Datenexporteur ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit er die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln betrifft, wenn
- i) der Datenexporteur die Übermittlung personenbezogener Daten an den Datenimporteur gemäß Buchstabe b ausgesetzt hat und die Einhaltung dieser Klauseln nicht innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall aber innerhalb einer einmonatigen Aussetzung, wiederhergestellt wurde,
 - ii) der Datenimporteur in erheblichem Umfang oder fortdauernd gegen diese Klauseln verstößt oder
 - iii) der Datenimporteur einer verbindlichen Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Aufsichtsbehörde, die seine Pflichten gemäß diesen Klauseln zum Gegenstand hat, nicht nachkommt.

In diesen Fällen unterrichtet der Datenexporteur die zuständige Aufsichtsbehörde [in Bezug

auf Modul drei: und den Verantwortlichen] über derartige Verstöße. Sind mehr als zwei Parteien an dem Vertrag beteiligt, so kann der Datenexporteur von diesem Kündigungsrecht nur gegenüber der verantwortlichen Partei Gebrauch machen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

- d) [In Bezug auf die Module eins, zwei und drei: Personenbezogene Daten, die vor Beendigung des Vertrags gemäß Buchstabe c übermittelt wurden, müssen nach Wahl des Datenexporteurs unverzüglich an diesen zurückgegeben oder vollständig gelöscht werden. Dies gilt gleichermaßen für alle Kopien der Daten.] [In Bezug auf Modul vier: Von dem in der EU ansässigen Datenexporteur erhobene personenbezogene Daten, die vor Beendigung des Vertrags gemäß Buchstabe c übermittelt wurden, müssen unverzüglich vollständig gelöscht werden, einschließlich aller Kopien.] Der Datenimporteur bescheinigt dem Datenexporteur die Löschung. Bis zur Löschung oder Rückgabe der Daten stellt der Datenimporteur weiterhin die Einhaltung dieser Klauseln sicher. Falls für den Datenimporteur lokale Rechtsvorschriften gelten, die ihm die Rückgabe oder Löschung der übermittelten personenbezogenen Daten untersagen, sichert der Datenimporteur zu, dass er die Einhaltung dieser Klauseln auch weiterhin gewährleistet und diese Daten nur in dem Umfang und so lange verarbeitet, wie dies gemäß den betreffenden lokalen Rechtsvorschriften erforderlich ist.
- e) Jede Partei kann ihre Zustimmung widerrufen, durch diese Klauseln gebunden zu sein, wenn i) die Europäische Kommission einen Beschluss nach Artikel 45 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 erlässt, der sich auf die Übermittlung personenbezogener Daten bezieht, für die diese Klauseln gelten, oder ii) die Verordnung (EU) 2016/679 Teil des Rechtsrahmens des Landes wird, an das die personenbezogenen Daten übermittelt werden. Dies gilt unbeschadet anderer Verpflichtungen, die für die betreffende Verarbeitung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 gelten.

Klausel 17

Anwendbares Recht

Diese Klauseln unterliegen dem Recht eines der EU-Mitgliedstaaten, sofern dieses Recht Rechte als Drittbegünstigte zulässt. Die Parteien vereinbaren, dass dies das Recht von Deutschland ist.

Klausel 18

Gerichtsstand und Zuständigkeit

- a) Streitigkeiten, die sich aus diesen Klauseln ergeben, werden von den Gerichten eines EU-Mitgliedstaats beigelegt.
- b) Die Parteien vereinbaren, dass dies die Gerichte von Berlin, Deutschland sind.
- c) Eine betroffene Person kann Klage gegen den Datenexporteur und/oder den Datenimporteur auch vor den Gerichten des Mitgliedstaats erheben, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.
- d) Die Parteien erklären sich damit einverstanden, sich der Zuständigkeit dieser Gerichte zu unterwerfen.

ANLAGE

ERLÄUTERUNG:

Es muss möglich sein, die für jede Datenübermittlung oder jede Kategorie von Datenübermittlungen geltenden Informationen klar voneinander zu unterscheiden und in diesem Zusammenhang die jeweilige(n) Rolle(n) der Parteien als Datenexporteur(e) und/oder Datenimporteur(e) zu bestimmen. Dies erfordert nicht zwingend, dass für jede Datenübermittlung bzw. jede Kategorie von

Datenübermittlungen und/oder für jedes Vertragsverhältnis getrennte Anlagen ausgefüllt und unterzeichnet werden müssen, sofern die geforderte Transparenz bei Verwendung einer einzigen Anlage erzielt werden kann. Erforderlichenfalls sollten getrennte Anlagen verwendet werden, um ausreichende Klarheit zu gewährleisten.

ANHANG I

A. LISTE DER PARTEIEN

Datenexporteur(e): [Name und Kontaktdaten des Datenexporteurs/der Datenexporteure und gegebenenfalls seines/ihres Datenschutzbeauftragten und/oder Vertreters in der Europäischen Union]

1. Name: *siehe PUBLISHER gemäß Vereinbarung*

Anschrift: *siehe Angaben gemäß Vereinbarung*

Name, Funktion und Kontaktdaten der Kontaktperson: *siehe Angaben gemäß Vereinbarung*

Tätigkeiten, die für die gemäß diesen Klauseln übermittelten Daten von Belang sind: *siehe Angaben gemäß Vereinbarung*

Unterschrift und Datum: *siehe Angaben in der Vereinbarung*

Rolle (Verantwortlicher/Auftragsverarbeiter): *Verantwortlicher*

Datenimporteur(e): [Name und Kontaktdaten des Datenexporteurs/der Datenimporteure, einschließlich jeder für den Datenschutz zuständigen Kontaktperson]

1. Name: *siehe Partner gemäß Vereinbarung*

Anschrift: *siehe Angaben in der Vereinbarung*

Name, Funktion und Kontaktdaten der Kontaktperson: *siehe Angaben in der Vereinbarung*

Tätigkeiten, die für die gemäß diesen Klauseln übermittelten Daten von Belang sind: *siehe Angaben in der Vereinbarung*

Unterschrift und Datum: *siehe Angaben in der Vereinbarung*

Rolle (Verantwortlicher/Auftragsverarbeiter): *Verantwortlicher*

B. BESCHREIBUNG DER DATENÜBERMITTLUNG

Kategorien betroffener Personen, deren personenbezogene Daten übermittelt werden

Siehe Angaben gemäß Vereinbarung

Kategorien der übermittelten personenbezogenen Daten

Siehe Angaben gemäß Vereinbarung

Übermittelte sensible Daten (falls zutreffend) und angewandte Beschränkungen oder Garantien, die der Art der Daten und den verbundenen Risiken in vollem Umfang Rechnung tragen, z. B. strenge Zweckbindung, Zugangsbeschränkungen (einschließlich des Zugangs nur für Mitarbeiter, die eine spezielle Schulung absolviert haben), Aufzeichnungen über den Zugang zu den Daten, Beschränkungen für Weiterübermittlungen oder zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen

Siehe Angaben gemäß Vereinbarung

Häufigkeit der Übermittlung (z. B. ob die Daten einmalig oder kontinuierlich übermittelt werden)

Siehe Angaben gemäß Vereinbarung

Art der Verarbeitung

Siehe Angaben gemäß Vereinbarung

Zweck(e) der Datenübermittlung und Weiterverarbeitung

Siehe Angaben gemäß Vereinbarung

Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer

Siehe Angaben gemäß Vereinbarung

Bei Datenübermittlungen an (Unter-)Auftragsverarbeiter sind auch Gegenstand, Art und Dauer der Verarbeitung anzugeben.

Siehe Angaben gemäß Vereinbarung

C. ZUSTÄNDIGE AUFSICHTSBEHÖRDE

Angabe der zuständigen Aufsichtsbehörde(n) gemäß Klausel 13

Die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsicherheit fungiert als zuständige Aufsichtsbehörde des Datenexporteurs, soweit gemäß den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung eine abweichende Aufsichtsbehörde zuständig ist.

ANHANG II – TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN, EINSCHLIESSLICH ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER SICHERHEIT DER DATEN

Es gelten die vom PARTNER implementierten technischen und organisatorischen Maßnahmen, welche den Anforderungen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen und sich, bei Bedarf, an den nachstehenden Erläuterungen orientieren. Der PARTNER stellt dem PUBLISHER diese technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verfügung und informiert den PUBLISHER im Falle etwaiger Änderungen.

ERLÄUTERUNG:

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen müssen konkret (nicht allgemein) beschrieben werden. Beachten Sie hierzu bitte auch die allgemeine Erläuterung auf der ersten Seite der Anlage; insbesondere ist klar anzugeben, welche Maßnahmen für jede Datenübermittlung bzw. jede Kategorie von Datenübermittlungen gelten.

Beschreibung der von dem/den Datenimporteur(en) ergriffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen (einschließlich aller relevanten Zertifizierungen) zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzniveaus unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und des Zwecks der Verarbeitung sowie der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen

[Beispiele für mögliche Maßnahmen:

Maßnahmen der Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten

Maßnahmen zur fortdauernden Sicherstellung der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung

Maßnahmen zur Sicherstellung der Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen

Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung

Maßnahmen zur Identifizierung und Autorisierung der Nutzer

Maßnahmen zum Schutz der Daten während der Übermittlung

Maßnahmen zum Schutz der Daten während der Speicherung

Maßnahmen zur Gewährleistung der physischen Sicherheit von Orten, an denen personenbezogene Daten verarbeitet werden

Maßnahmen zur Gewährleistung der Protokollierung von Ereignissen

Maßnahmen zur Gewährleistung der Systemkonfiguration, einschließlich der Standardkonfiguration

Maßnahmen für die interne Governance und Verwaltung der IT und der IT-Sicherheit

Maßnahmen zur Zertifizierung/Qualitätssicherung von Prozessen und Produkten

Maßnahmen zur Gewährleistung der Datenminimierung

Maßnahmen zur Gewährleistung der Datenqualität

Maßnahmen zur Gewährleistung einer begrenzten Vorratsdatenspeicherung

Maßnahmen zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht

Maßnahmen zur Ermöglichung der Datenübertragbarkeit und zur Gewährleistung der Löschung

Bei Datenübermittlungen an (Unter-)Auftragsverarbeiter sind auch die spezifischen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu beschreiben, die der (Unter-)Auftragsverarbeiter zur Unterstützung des Verantwortlichen und (bei Datenübermittlungen von einem Auftragsverarbeiter an einen Unterauftragsverarbeiter) zur Unterstützung des Datenexporteurs ergreifen muss.

ANLAGE B

Datenschutzrechtliche Vereinbarung

Mit dieser Vereinbarung legen der Betreiber des digitalen Angebots (nachfolgend „**PUBLISHER**“), vertreten durch die Media Impact GmbH & Co. KG, die Media Impact GmbH & Co. KG (nachfolgend „**Media Impact**“) und der **AUFTRAGGEBER** (AUFTRAGGEBER und PUBLISHER gemeinsam nachfolgend auch „**Parteien**“) fest, wer welche datenschutzrechtlichen Pflichten im Rahmen des Matching von personenbezogenen Nutzerdaten zu Werbezwecken der Parteien erfüllt.

1. Funktion und Beziehung zum Nutzer

1.1 Der PUBLISHER betreibt eine Website, welche von Media Impact vermarktet wird und auf der Werbemittel vom AUFTRAGGEBER eingebunden werden sollen. Webseiten oder sonstige digitale Angebote der Parteien werden nachfolgend jeweils als "**Digitale Angebote**" zusammengefasst.

1.2 Nutzer haben die Möglichkeit, auf den Digitalen Angeboten der Parteien ihre E-Mail-Adresse und/oder sonstige Nutzerkennungen, z. B. netID (gemeinsam nachfolgend "**Identifizier**") zur Wiedererkennung für Werbezwecke freiwillig bereitzustellen. Die Parteien und Media Impact erhalten dabei zu keinem Zeitpunkt Kenntnis von einem Identifizier eines Nutzers, den sie nicht selbst unmittelbar bei dem betroffenen Nutzer erhoben haben.

2. Zweck und Mittel der Verarbeitung

2.1 Zweck der Verarbeitung ist die Ausspielung personalisierter Werbemittel des AUFTRAGGEBERS auf Digitalen Angeboten des PUBLISHERS. Mittel der Verarbeitung sind gemeinsame Nutzbarmachung übereinstimmender Identifizier.

2.2 Hierfür nutzen die Parteien die Technologie der InfoSum Germany GmbH, Alsterdorfer Straße 245, c/o Thiemer & Ralf Partnerschaftsgesellschaft mbB, 22297 Hamburg (nachfolgend „**InfoSum**“), um die jeweils für eine Partei vorliegenden Identifizier in pseudonymisierter Form mit den Identifiern der anderen Partei abzugleichen. InfoSum nimmt dabei aufgrund der strikten weisungsgebundenen Tätigkeit die Rolle des Auftragsverarbeiters der jeweiligen Partei ein (siehe Ziffer 6.7 unten).

2.3 InfoSum ermöglicht es dabei, zu ermitteln, ob Nutzer aus den Datensätzen von AUFTRAGGEBER gleichzeitig Nutzer der Digitalen Angebote von PUBLISHER sind (das sog. „**Matching**“). Infosum verwendet für diesen Vergleich eine besondere Pseudonymisierungs-, Verschlüsselungs- und Vergleichstechnik, die verhindert, dass die Parteien Kenntnis von Identifiern erhalten, die sie nicht selbst bei dem Betroffenen erhoben haben, oder dass die Datensätze der Parteien vermischt werden.

2.4 Die Parteien haben auf die Gestaltung der Digitalen Angebote der jeweils anderen Partei sowie auf die hierüber erfolgende Verarbeitung personenbezogener Daten keinerlei unmittelbaren Einfluss.

3. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Die Parteien sichern einander jeweils zu, dass zum Zeitpunkt der vertragsgegenständlichen Verarbeitung eine Rechtsgrundlage für (i) die initiale Erhebung und Verarbeitung des jeweiligen Identifizier für die jeweils erhebende Partei; und (ii) die (Weiter-)Verarbeitung der Identifizier zu den in Ziffer 2 genannten gemeinsamen Werbezwecken zugunsten des PUBLISHERS und des AUFTRAGGEBERS gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen nachweislich vorliegen.

4. Pflichten zur Erfüllung der Betroffenenrechte

4.1 Jede Partei hat ihre jeweiligen Nutzer über die Verarbeitung der Identifier sowie die jeweiligen Rollen und Verantwortlichkeiten der Parteien in transparenter Form gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften zu informieren.

4.2 Soweit ein Auskunftersuchen bei einer Partei eingeht, welche auch die vertragsgegenständliche Verarbeitung gemäß Ziffer 2 betrifft, erteilt die Partei die Auskunft gegenüber der betroffenen Person und informiert die jeweils andere Partei hiervon unverzüglich.

4.3 Die jeweils andere Partei wird auf Anfrage einer Partei unverzüglich die für die Erfüllung des Auskunftersuchens erforderliche Unterstützung leisten.

4.4 Im Übrigen haben die Parteien jeweils sicherzustellen, dass der Nutzer Einfluss auf die über ihre Website erfolgende Datenverarbeitung nehmen kann. Jede Partei ist insofern verantwortlich, erforderliche Einwilligungen des Nutzers in die Datenverarbeitung rechtskonform einzuholen bzw. den Widerruf einer erteilten Einwilligung oder Widerspruch gegen eine Datenverarbeitung zu ermöglichen und den Identifier im Falle eines berechtigten Löschersuchens in ihrem Verantwortungsbereich zu löschen.

5. Datenschutz-Folgenabschätzung

Jede Partei führt eine eventuell nach Art. 35 DSGVO erforderliche Datenschutz-Folgenabschätzung in eigener Verantwortung für die vertragsgegenständliche Verarbeitung durch.

6. Zusammenarbeit und Mitwirkungspflichten der Parteien

6.1 Wird eine Partei außergerichtlich oder gerichtlich durch Betroffene, Aufsichtsbehörden, Wettbewerber oder durch sonstige anspruchsberechtigte Akteure wegen einer behaupteten rechtswidrigen Datenverarbeitung in Anspruch genommen, informiert sie die andere Partei unverzüglich, soweit dies, die vertragsgegenständliche Verarbeitung betrifft. Die jeweils andere Partei ist verpflichtet, der in Anspruch genommenen Partei unverzüglich alle Informationen aus ihrer Einflussosphäre zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um sich gegen die Inanspruchnahme zu wehren bzw. auf diese reagieren zu können.

6.2 Ziffer 6.1 gilt entsprechend im Falle einer möglichen Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten in Bezug auf Melde- und Benachrichtigungspflichten gemäß Art. 33, 34 DSGVO.

6.3 Die Parteien erteilen einander unverzüglich Auskunft, soweit die anfragende Partei die Auskunft zur Erfüllung ihrer datenschutzrechtlichen Pflichten benötigt.

6.4 Jede Partei unterstützt die andere Partei angemessen, die datenschutzrechtlichen Anforderungen in Bezug auf die vertragsgegenständliche Verarbeitung zu erfüllen.

6.5 Die Parteien informieren sich unverzüglich gegenseitig über Anfragen, Untersuchungen, Überwachungsmaßnahmen und ähnliche Maßnahmen der zuständigen Datenschutzbehörden bezüglich der vertragsgegenständlichen Verarbeitung sowie über tatsächliche oder potenzielle Fehler, Unregelmäßigkeiten oder mutmaßliche Verletzungen der anwendbaren Datenschutzgesetze in Zusammenhang mit der gemeinsamen Verarbeitung.

6.6 Die Parteien dokumentieren jeweils die vertragsgegenständliche Datenverarbeitung in ihrem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 DSGVO.

6.7 Jede Partei schließt für das Matching gemäß Ziffer 2, das unter Verwendung der Technologie der InfoSum erfolgt, mit InfoSum eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung gemäß Art. 28 DSGVO ab.

7. Vertraulichkeit

Beide Parteien gewährleisten, dass alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden, oder diese einer angemessenen

gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden aufrechterhalten.